Krakauer Zeitung.

Nro. 211. Donnerstag, den 16. September **1858.**

II. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden **franco** erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 3672. praes. **Kundmachung.**

Zum bleibenden Andenken an das freudige Ereigniß der Geburt des durchlauchtigsten Kronprinzen hat die Stadtgemeinde Rzeszów zur Unterstützung verarmter Rzeszower Handwerker einen Darlehensfond mit dem Stammvermögen von 500 fl. CM. zu gründen beschlossen.

Dieser loyale Act anerkennenswerthen Gemeinsinnes wird mit dem Ausdrucke des wärmsten Dankes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 13. September 1858.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September d. J. dem k. k. Kämmerer und Präsidenten des Olmützer fürsterzbischöflichen Lehenhofes, Vincenz Grafen Vetter von der Lilie, die geheime Rathswürde taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September l. J. dem Gastwirthe und Gemeinde-Ausschusse, Josesh Krennmayer, zu Hasenufer in Ober-Oesterreich, in Anerkennung der mit eigener Lebensgefahr bewerkstelligten Rettung eines Menschenlebens vor dem Flammentode, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. an dem Kaschauer Domkapitel zum Domlektor den Titularabt und Domkantor, Mathias Marczényi, zum Domkantor den Domkustos, Joseph Arossy, zum Domkustos den Titularabt, Kathedral-Archidiakon und Domherrn, Joseph Mihálowics, zum Kathedral-Archidiakon den Canonicus senior, Franz Jergencz, zum Canonicus senior den Canonicus junior, Franz Szabad, und zum Canonicus junior der neuen Stiftung den Pfarrer zu Sacz, Bezirksdechant und Schulenaufseher, Johann Volny, allergnädigst zu ernennen geruht.

Das k. k. Finanzministerium hat die Kontrolorsstelle bei der k. k. Landes-Hauptkasse in Laibach dem dortigen ersten Adjunkten, Alois Jentschitsch, verliehen.

Der Justizminister hat den Staatsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Spalato, Franz Lettis, zum Staatsanwalte mit dem Charakter eines Landesgerichtsrathes bei dem Landesgerichte zu Zara ernannt, dem Staatsanwalte bei dem Kriegsgerichte zu Ragusa, Dr. Johann Camber, die angesuchte Uebersetzung in gleicher Eigenschaft zu dem Kreisgerichte zu Spalato bewilligt und die hiermit bei dem Kreisgerichte zu Ragusa in Erledigung gekommene mit dem Charakter eines Kriegsgerichtsrathes verbundene Staatsanwaltsstelle dem Rathssekretär des Dalmatinischen Ober-Landesgerichtes, Angelo Albori, verliehen.

Der Justizminister hat den Gerichtsadjunkten, Johann Juza, über sein Ansuchen von dem Kreisgerichte in Königgrätz zu jenem in Chrudim übersetzt und die Bezirksamt-Aktuare, Leonard Cistecky und Wenzel Kubesch, zu provisorischen Kreisgerichts-Adjunkten, den Ersteren in Chrudim, den Letzteren in Königgrätz ernannt.

Der Justizminister hat den Gerichtsadjunkten des Kreisgerichtes in Brür, Leon Theumer, über sein Ansuchen zu dem Kreisgerichte in Leitmeriz übersetzt und die Bezirksamts-Aktuare, Karl Anton Beichl und Franz Wilhelm Pudlatsch, zu provisorischen Kreisgerichts-Adjunkten, den Ersteren für Brür, den Letzteren für Leitmeritz ernannt.

Der Justizminister hat den Gerichts-Adjunkten, Eduard Srnka, über sein Ansuchen von dem Kreisgerichte in Pilsen zu jenem in Kuttenberg übersetzt und den Bezirksamts-Aktuar, Emanuel Wlasák, zum provisorischen Gerichts-Adjunkten in Pilsen ernannt.

Der Justizminister hat den Bezirksamts-Aktuar, Adalbert Hallatschek, zum provisorischen Kreisgerichts-Adjunkten in Olmütz ernannt.

Der Justizminister hat den Auskultanten, Kolomann Beör, zum provisorischen Gerichts-Adjunkten für die gemischten Stuhlrichter-Aemter des Kaschauer Verwaltungsgebietes ernannt.

Am 14. September 1858 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXXI. Stück der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 123 die Verordnung des Finanzministeriums vom 14. August 1858, über die Ermächtigung der Hauptzollämter in Kufstein und Innsbruck zu Amtshandlungen für den Verkehr auf der die Zolllinie berührenden Nordtiroler Staatseisenbahn (Rosenhaim-Kufstein-Innsbruck);

Nr. 124 die kaiserliche Verordnung vom 15. August 1858, über das Ausmaß der Aerarial-Wege, Brücken- und Ueberfahrts-Mauthgebühren in Oesterreichischer Währung;

Nr. 125 den Erlaß des Finanzministeriums vom 20. August 1858, über die Festsetzung des Diäten-Ausmaßes der Staats- und Fondsbeamten in der Oesterreichischen Währung;

Nr. 126 den Erlaß des Finanzministeriums vom 23. August 1858, über die Einhebung der Aerarial-Wassermäuthe, dann gewisser Ueberfuhrsgebühren, ferner im Lombardisch-Venetianischen Königreiche der vereinten Gebühren und der Zimentirungsgebühren vom 1. November 1858 angefangen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 16. September.

Die neuesten Correspondenzen aus Neapel melden, daß einem daselbst allgemein verbreiteten und sehr bestimmt auftretenden Gerücht zufolge, Frankreich und England dem neapolitanischen Cabinet neuerdings die definitiven Bedingungen einer Wiederaufnahme ihrer diplomatischen Beziehungen mitgetheilt hätten. An dieses Gerücht knüpfte sich ein anderes, in Neapel selbst für weniger glaubwürdig gehaltenes von einem bevorstehenden Cabinetswechsel. Jenen Nachrichten zufolge hätten Frankreich und England dem Könige von Neapel unter folgenden Bedingungen die Hand zur Versöhnung angeboten: Entlassung des gegenwärtigen Ministeriums und Zusammensetzung eines neuen aus Männern, deren Talente und guter Wille Garantien bieten — Einführung eines „honetten" Administrationssystems — Umschaffung des Staatsrathes in der Art, daß diese Körperschaft ein Gegengewicht des ministeriellen Despotismus werde — und endlich feierliches Versprechen des Königs, hinfort nur in der Stadt Neapel zu residiren!! Es versteht sich von selber, daß alle diese Angaben völlig unbegründet sind. Die Wiederherstellung von diplomatischen Beziehungen zwischen Neapel und Frankreich, schreibt ein Pariser Correspondent der „N. P. Z.," ist noch in sehr weitem Felde, nicht weil dem Könige von Neapel etwa solche Bedingungen, wie die oben angeführten, gestellt worden, sind, sondern weil das französische Gouvernement dafür hielt, daß es sich hier um seinen Einfluß in Italien handele. Diesen Umstand darf man nicht außer Acht lassen, wenn man nicht in's Blaue hinein raisoniren will. Die sogenannte nationale und liberale Partei in ganz Italien erwartet nun einmal, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht, die Erfüllung ihrer Hoffnungen von Frankreich, und diese Erwartung ist die Bedingung des französischen Einflusses, der sich nur mit der Fortdauer des diplomatischen Kriegszustandes zwischen Frankreich und Neapel erhalten kann, es sei denn, daß es jener gelänge, dem Könige Ferdinand Concessionen abzunöthigen, welche sich mit der Würde eines souveränen Fürsten nicht vertragen, Concessionen, zu denen sich aber — man darf es annehmen — der König niemals herbeilassen wird. Es hat einen kurzen Moment gegeben, wo es dem Könige höchst wahrscheinlich möglich gewesen wäre, Frankreich durch ein scheinbares Entgegenkommen zu befriedigen — es war dies unmittelbar nach dem Attentate vom 14. Januar, und als das französische Gouvernement die bekannten außerordentlichen Maßregeln der Sicherheit ergriff, die es ihm kaum erlaubt hätten, schwierig gegen Neapel zu sein. Unter dem Eindrucke von der Kunde jenes abscheulichen Verbrechens würde es selbst die nationale und liberale Partei in Italien natürlich gefunden haben, wenn eine Versöhnung zu Stande gekommen wäre, ohne Neapel zu demüthigen. Die Zeit hat diesen Eindruck abgeschwächt, und da der König Ferdinand jene Conjuncturen wahrzunehmen nicht für passend hielt und sich — man staunte in Paris nicht wenig über diese Festigkeit — darauf beschränkte, dem Kaiser zu seiner Rettung Glück wünschen zu lassen, so stehen die Sachen wieder da, wo sie vor dem Attentate gestanden hatten; sie sind sogar noch schwieriger geworden, weil es in der Natur solcher verschrobenen Verhältnisse liegt, daß sie je länger desto schwieriger sind, besonders wenn die gegenseitigen persönlichen Gefühle der betreffenden Monarchen nicht danach angethan sind, eine Verständigung zu erleichtern. Und da es nicht weniger in der Natur solcher Concessionen, wie die sind, welche Neapel machen soll, liegt, daß sie fernere Concessionen unvermeidlich machen, also den Keim ernster Verwickelungen in sich einschließen, so glaubt der König Ferdinand nicht bloß seiner Würde, sondern auch seiner Sicherheit schuldig zu sein, in der abwartenden Stellung zu verbleiben, welche überdies den von ihm sehr geschätzten Vortheil für ihn hat, daß sie ihn zum wirklichen Herrn in seinem Hause macht und seine Minister der Nothwendigkeit überhebt, bald der französischen, bald der englischen Diplomatie Rede in Dingen zu stehen, von denen man überall nicht anders weiß, als daß die Repräsentanten der fremden Mächte nichts drein zu reden haben.

Die Session der Generalstaaten wird am 20. d. von Sr. Majestät dem König der Niederlande in Person eröffnet werden.

Unter den Gesetzvorlagen, welche die belgische Regierung schon in nächster Session den Kammern zu machen gedenkt, befindet sich eine Revision des Zolltarifs.

Obwohl die Kölner Rheinbrücken-Sache durch den Bundesbeschluß vom 12. v. Mts. erledigt ist, so haben doch die betheiligten Handelsvorstände und Schiffer einen Nachtrag zu ihrer Beschwerde gegen die königlich preußische Regierung überreicht. Zugleich wird versichert, daß eine süddeutsche Regierung von Neuem auf eine Untersuchung und Prüfung dieser Angelegenheit seitens des Bundes angetragen habe. In gleicher Weise scheint man die Elbschifffahrts-Angelegenheiten vor das Forum des Bundes ziehen zu wollen. Den Anlaß dazu beabsichtigt man von der gegenwärtig zwischen den Uferstaaten schwebenden Frage der Ermäßigung der Elbzölle zu entnehmen.

In der zu Hannover versammelten Zollvereins-Conferenz wird, wie die „Wes. Ztg." meldet, preußischerseits auch eine Bonification auf die Ausfuhr von Rübenzucker bezweckt.

Ueber die Regentschaftsfrage in Preußen schreibt man der „Köln. Ztg.," daß die Anwendbarkeit des §. 56 der preußischen Verfassung auf die gegenwärtige Lage allgemein anerkannt werde. Dieser Artikel lautet: „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen." — Mit dem 23. October laufe nun ein Jahr der Stellvertretung ab und dieser Zeitraum sei hiefür nach dem Geiste der Verfassung und den Beispielen anderer Staaten der äußerste Termin. Ein Jahr erprobt jene „dauernde Verhinderung" vollständig, von der in der Reichsverfassung die Rede sei. Zur Uebertragung der Regentschaft habe der Landtag dabei keine Initiative, sondern von Sr. Majestät dem König selbst werde die Aufforderung an den Prinzen von Preußen ergehen, wornach dieser die Regentschaft übernimmt, den Landtag einberuft und die Verfassung zur Durchführung bringt. Man erwartet daher mit Bestimmtheit im October eine außerordentliche Session des Landtags. Selbst die „N. P. Z." spricht dieser Einberufung das Wort, weil es unzulässig wäre, daß die erste politische Korporation des Reiches von einem so wichtigen Acte blos durch den „Staatsanzeiger" Kenntniß bekäme.

Im Augenblicke wird zwischen den Cabineten von Wien, Konstantinopel, München und Stuttgart eine diplomatische Verhandlung gepflogen, welche die Donauschifffahrts-Acte betrifft. Von Seiten des kaiserlichen Cabinets wurde den Höfen von München und Stuttgart dasjenige Pariser Conferenz-Protokoll mitgetheilt, in welchem die Berührung der Donau-Schifffahrts-Frage durch die Conferenz aufgenommen wurde. Nach erfolgter Rückäußerung von Seiten der genannten deutschen Donau-Uferstaaten wird das kais. Cabinet die indeß vertagte Donau-Uferstaaten-Com-

Feuilleton.

Kein Geld, keine Schweizer.

(Schluß.)

Nun kommen wir zu einer großen Klasse der Steuereinnehmer, welche man mit dem gemeinschaftlichen Namen „Naturhändler" bezeichnen kann. Es giebt in dieser Klasse eine Menge Unterabtheilungen, je nach dem Gegenstande der Natur, womit sie Handel treiben, oder wofür sie von den Touristen Steuern einziehen. Entweder sind sie Gletschertrogloditen — sie haben dann eine Baracke am Fuße der Gletscher aufgeschlagen, welche sie während der Saison bewohnen, und zwacken dem Touristen 25 bis 50 Centimes oder 10 bis 20 Rappen ab, weil sie ihm die Geschichte des Gletschers freiwillig oder nicht freiwillig erzählen, oder ihn, mag er wollen oder nicht, auf den Gletscher hinaufschleppen —; oder Aussichtsvermiether — sie haben sich dann einen Wasserfall tributpflichtig gemacht, ihn mit Zäunen und Hecken umgeben, welche sie nur für 25 bis 50 Centimes öffnen, an seinen verschiedenen Stürzen Bretterbuden aufgebaut, welche zollpflichtige Fenster haben, aus denen sich die verschiedenen Wasserstürze in veränderten Formen darbieten —; oder Echohändler — sie kanoniren dann die Felsen an oder tuten in die Alpenhörner, um dem Touristen für eine Steuer den Widerhall in seinen verschiedenen Stufen und Folgen hören zu lassen; oder sie sind Wege-Steuerbeamte — d. h. sie sind so glücklich, zufälligerweise ein Grundstück neben einem Gletscher oder an einem Wasserfall oder neben einer tiefen Schlucht zu besitzen, oder es aus Speculation durch Kauf erworben zu haben, und haben dann natürlich sofort den Zugang zu der Naturseltenheit über dies Grundstück tributpflichtig gemacht. Es ist wunderbar, daß Schweizerische Naturspeculation noch nicht auf die Idee gekommen ist, die frische, reine Bergluft auf den Berggipfeln zu pachten und sie den fremden Touristen, den Nabobs und Lords, portionsweise zu vermiethen oder den Rheinfall von Schaffhausen vermittelst eines Vorhanges „für Geld Jedermann zugänglich zu machen." (!!) Das ganze Berner Oberland ist auf diese Weise zurechtgemacht, eingetheilt und tributpflichtig abgegrenzt. Der Naturhandel bringt dort während der Saison viele Tausend Franken ein. Alle Zugänge zu den Reichenbachfällen sind durch Zäune versperrt, deren Thüren Kinder für einen Zoll à discrétion öffnen; zu jedem der verschiedenen Wasserstürze sind die Zugänge tributpflichtig gemacht, der oberste Sturz kann nur aus dem gerade davongebauten Pavillon betrachtet werden, der natürlich eine Fenstersteuer hat. Dazu muß man an allen verschiedenen Zugangs- und Eingangspunkten Blumen und Mineralien kaufen, Obst essen, Gemsen besehen, Musik hören, mögen Magen, Ohren und Augen Lust haben oder nicht. Diese Besteuerungen sind da am Einträglichsten, wo der Strom der Reisenden vorbeigeht. Z. B. am Rosenlauigletscher hat sich ein Gletschertroglodit eingemiethet, der die Eistreppen, welche auf die vordersten Blöcke des Gletschers führen, besteuert. Auf der Roßalp hat sich ein Senn postirt, tutet in sein Alphorn und nimmt 25 Centimes Entrée für das Naturconcert. Nicht weit von ihm steht ein Naturkanonier. Jeder Schuß seiner Naturkanone bringt ihm 50 Centimes ein. Das Pulver ist natürlich theurer, als der bloße Athem der menschlichen Lunge, welche die Schallwellen im Alphorn hervorbringt.

Wunderbarer Weise ist der Staubbach im Lauterbrunnthal bis jetzt keiner directen Besteuerung unterworfen. Es ist ein Silberstoffschleier, der in der Luft schwebt, und das Räthsel der Luftbesteuerung — für die Schweiz jedenfalls eines Preisräthsels würdig — ist bis jetzt noch nicht gelöst worden. Die erwähnten Naturhändler repräsentiren nur eben so viele Hunderte, welche überall, sowohl im Berner Oberland, im Rhônethal, im Chamounythal an allen passenden Orten postirt sind und Grund und Boden, Wasser und Aussicht zoll- und tributpflichtig gemacht haben. Ihnen ist nun ein- für allemal gar nicht zu entgehen, oder man müßte sich die Ohren verkleben und sich auf Ringkämpfe einlassen, oder die Zugänge zu den Alpen-Naturseltenheiten mit dem eisenbeschwingten Alpstock erkämpfen, ebensowenig wie den bettelnden Schweizerbua's, welche an allen Aussichtspuncten, vor allen Wirthshäusern, in der Nähe aller Naturseltenheiten, in den Thälern und auf den Alpenstraßen den Fremden belagern und ihm die Rappensteuer abpressen. Auf der Gotthardsstraße überfallen sie ihn wie Bienenschwärme und begleiten ihn so lange, bis die Steuer erlegt ist. Dieses Bettelfieber geht sogar auf wohlhabende Bauerkinder über; denn zwischen den in Lumpen gehüllten Knaben und Mädchen wohlgekleidete Kinder in Sammetjacken mit glänzenden Knöpfen zu sehen, ist ganz gewöhnlich. Radicale Heilmittel gibt es gegen den Naturhandel und gegen die Bettelei auf den Alpenstraßen, wie gesagt, nicht, es gibt nur Palliativmittel, welche versöhnend wirken; große Massen Kupfermünzen, Rappen- und Centimes-Stücke, welche man sich in Interlacken, in Thun, in Luzern, in Altdorf, in Meyringen und an allen Hauptstationsorten einwechselt und in die Reisetasche steckt und ein recht großes Quantum Humor, welches man immer wieder geistig reproduciren muß, sobald es damit auf die Neige geht.

Das Gebiet der indirecten Touristenbesteuerung in der Schweiz ist sehr groß; denn es greift fast in alle Gebiete der direkten Besteuerung über. Das Gebiet ist unsichtbar und ungreifbar, der Tourist merkt es gar nicht, daß er sich auf demselben befindet, die Gesammtziffer unter der zu bezahlenden Rechnung flößt ihm nur dann und

mission einladen, ihre Arbeiten wieder aufzunehmen, und nach erfolgter Eröffnung der Sitzungen derselben diejenigen Noten übergeben, welche mehrere Großmächte bezüglich der Donau-Schifffahrts-Acte in der letzten Pariser Conferenz-Sitzung dem Freiherrn von Hübner übermitteln ließen. Die Einberufung der Donauuferstaaten-Commission dürfte wohl bereits in den ersten Tagen des nächsten Monats stattfinden.

Die im Pariser Vertrag für die Dauer der Arbeiten der europäischen Donau-Commission festgesetzte Frist von zwei Jahren, welche bereits vor längerer Zeit abgelaufen war, ist, nach einer Mittheilung des Wiener Correspondenten der „Hamb. Bh." dem Vorschlag der in Paris versammelt gewesenen Commission von Sachverständigen gemäß, von der Pariser Conferenz verlängert worden. Ueber die Dauer der neubewilligten Frist soll unter den Pariser Conferenz-Mächten noch auf diplomatischem Wege ein Beschluß herbeigeführt werden.

Wie der Wiener Correspondent der „Hamb. Bh." meldet, soll von Petersburg eine Einladung an den kaiserlichen Hof gelangt sein, welche den Zweck hat, daß einer oder der andere der kaiserlichen Prinzen die russischen Truppen-Manövers bei Warschau mit seiner Gegenwart beehren möge. In Folge dessen soll nun wirklich Erzh. Wilhelm mit einem glänzenden militärischen Gefolge Ende des Monats sich nach Warschau begeben, den Kaiser Alexander bei seinem Eintreffen in Warschau im Namen des Kaisers Franz Josef becomplimentiren und sodann den Waffenübungen der russischen Truppen beiwohnen.

Wie dem Pr. Wochenbl. von anscheinend sehr kundiger Seite mitgetheilt wird, handelt es sich bei den warschauer Truppen-Uebungen kaum um eine ausgedehntere Zusammenziehung, als sie in Preußen öfter vorkommt, als sie jetzt beim 10. Bundes-Armeecorps in Hannover stattfindet, und als sie Frankreich regelmäßig bei Chalons zu veranstalten begonnen hat. Die ganze Zusammenziehung bestehe darin, daß die dritte Division des ersten Corps mit den beiden anderen vereinigt ist. Unmittelbar habe die Sache, außer der militärischen, höchstens noch eine Bedeutung für die innere russische Politik.

Die „Morning Chronicle" bespricht die Hafenpacht Rußlands am Mittelländischen Meere. Wo, ruft es, hat unsere Regierung ihre Augen gehabt, daß sie sich von Rußland so übertölpeln lassen konnte? Die Bedeutung des so eben zwischen Rußland und Sardinien abgeschlossenen Geschäftes läßt sich unmöglich übertreiben. Rußland hat für den fixen Pachtzins von 4,000,000 Franken jährlich auf 22 Jahre jenes ganze prächtige Vorwerk gemiethet, das man die Stadt Villafranca nennt, nebst einem geräumigen gutgeschützten Hafen, der 30 Linienschiffe fassen kann, 10 Meilen von Frankreich, 2 Meilen von Nizza liegt und die günstigste Position besitzt, um ein kleines Sebastopol am Mittelmeer zu werden. Der Aufenthalt und die wiederholten Besuche der Großfürstin Helene werden jetzt verständlich. Die Leute in Nizza sind entzückt über die Aussicht, ein permanentes russisches Brighton zu werden; die Sardinier schmunzeln vor Freude beim Gedanken, daß sie eine russische Flotte immer bei der Hand haben werden, um sie gegen Oesterreich oder andere unangenehme Nachbarn zu beschützen; und vor Allen jubelt der Kremlin, daß Rußland einen selbst mit Konstantinopel vergleichbaren Stützpunkt für seine Operationen in Syrien, Griechenland und der Levante gewonnen hat, während Europa sich wegen der Donau-Fürstenthümer, wegen Montenegro's u. s. w. herumzankte.

Die portugiesische Regierung hat sich endlich doch genöthigt gesehen, der öffentlichen Aufregung in Lissabon so weit nachzugeben, daß sie ein königliches Dekret vom 3. September veröffentlicht, wonach keine französischen mildthätigen Schwestern weiter in das Königreich zugelassen werden sollen. Die bis jetzt vorhandenen sollen sich auf Pflege kranker Armer und die andern Uebungen ihres vorschriftsmäßigen Dienstes beschränken. Eine Kommission unter dem Vorsitz des Kardinalpatriarchen von Lissabon soll dagegen die ganze Frage der einheimischen und fremden Schwestern studiren und unter den ersteren die etwa nöthig scheinenden Verbesserungen einführen.

Wie die „Novedades" berichten, werden zu Malaga große Vorbereitungen zu einer Expedition gegen die Riff-Barbaren getroffen. Man spricht von einem bedeutenden Truppencorps und der Ausrüstung zahlreicher Kriegsschiffe. Malaga wird als Ausgangs- und Centralpunkt der Expedition bezeichnet. Die „Corresp. Autogr." bestätigt diese Nachricht mit dem Zusatze, daß die spanische und die französische Regierung über diese Expedition einig seien und die Operationen kommendes Frühjahr beginnen sollen.

Aus Madrid, 11. Septbr., wird telegraphirt: „Die „España" berichtet, daß das Ferrol-Geschwader die Truppen an Bord nehmen wird, welche zu der Expedition gegen Marokko bestimmt sind. General Prim, Graf von Reus, wird die Expedition befehligen.

Ueber das Wahlgesetz für die Moldau und Walachei theilt der Pariser „Sonntags-Courier" aus der neuesten Convention der Conferenz Folgendes mit: „Es gibt zwei Kategorien Wähler, die Urwähler und die directen Wähler. Urwähler ist in seinem District, der ein Vermögen in Grundbesitz hat, das jährlich 100 österreichische Ducaten abwirft. Directer Wähler ist Jeder, dessen Vermögen in Grundbesitz sich auf 1000 Ducaten jährlich beläuft. Die Urwähler eines jeden Districts ernennen drei Wähler, die in dem Hauptorte die Wahl eines Deputirten vornehmen. Die directen Wähler eines jeden Districtes wählen zwei Deputirte. In den Städten oder Hauptorten des Districtes gibt es nur directe Wähler. Wähler in einer Stadt ist Jeder, der in Grundbesitz, einem industriellen oder commerciellen Geschäfte ein ihm angehöriges Vermögen von 6000 Ducaten nachweisen kann. Um Wähler zu sein, muß man 25 Jahre haben und geborener oder naturalisirter Moldau-Walache sein. Wählbar ist in jedem District ohne Ausnahme Derjenige, der wenigstens ein Einkommen von 400 Ducaten besitzt und 30 Jahre alt ist. Die Städte Bucharest und Jassy wählen jede drei, die Städte Krajowa, Ploëschti, Braïla, Galacz und Ismaïl jede zwei, die übrigen Hauptorte jeder einen Deputirten. Jeder, der Bankerott gemacht hat oder mit einer entehrenden Strafe belegt wurde, ist weder Wähler noch wählbar. Wahl-Betrügereien können mit Gefängnißstrafen von 8 Tagen, 3 Monaten und mit Geldbußen von 100—1000 Duc. bestraft werden. Die Wahllisten und andere Vorarbeiten für die Wahlen müssen in fünf Wochen beendet sein. In den drei darauf folgenden Wochen müssen alle Wahlen beendet sein." Die Bedingungen die der Kandidat für das Hospodarat erfüllen muß, sind nach dem nämlichen Journal folgende: Der Kandidat muß 35 Jahre alt, Sohn eines Eingebornen sein, ein Einkommen von 3000 Dukaten in Gütern besitzen und während 10 Jahre öffentliche Functionen versehen haben oder Mitglied einer Versammlung gewesen sein.

Feruk Khan hält sich immer noch in Konstantinopel auf. Man erfährt, daß die Spannung zwischen der persischen und türkischen Regierung vor einiger Zeit sich so gesteigert hatte, daß nur durch die Anwesenheit dieses Diplomaten in Konstantinopel und durch sein gewandtes, versöhnliches Auftreten einem förmlichen Bruche vorgebeugt wurde.

Der indischen Rathskammer in London ist eine telegrapische Depesche zugekommen, in welcher alle Districte aufgezählt sind, welche derzeit noch von den Aufständischen besetzt sind. Außer dem Königreich Audh, dessen Hauptstadt allein im unbestrittenen Besitz der Engländer sich befindet, werden letztere das ganze Rohilcund, die Umgegend von Azymghur, Ghazepore, Bhopal, Jubbelpore und einige Theile von Radschputana zu paicficiren, somit noch ein tüchtiges Stück Arbeit haben.

Die französische Regierung hat vor Eröffnung der Feindseligkeiten gegen Cochinchina von dem Kaiser von Anam Genugthuung wegen der Hinrichtung einiger französischer Unterthanen und Garantien für die Sicherheit jener verlangt, die in Zukunft, namentlich aus religiösen Interessen, sich in dieses Land wagen würden. Durch die hierauf erfolgte Zurückweisung dieses Ausgleichungsversuches erscheint demnach die beschlossene Expedition gegen Cochinchina völkerrechtlich völlig gerechtfertigt.

△ **Wien**, 14. September. Wie verlautet, soll man von dänischer Seite eingewilligt haben, die §§. 1 bis 6 der Verfassungs-Verordnung für Holstein vom 11. Juni 1854 außer Wirksamkeit zu setzen, allein nicht gewillt sein, zum vornhinein die Maßregeln namhaft zu machen, um in den Herzogthümern einen vollkommen bundesrechtlichen, ihre selbständige Verfassung und Verwaltung und gleichberechtigte Stellung wahrenden Zustand herbeizuführen. Dies würde nämlich — wird von dänischer Seite behauptet — der Initiative des Königs-Herzogs, also dessen Souverainetät zu nahe treten, derselbe könne nicht in der Stellung eines Geklagten erscheinen. Mit andern Worten, es soll über den Gegenstand eine diplomatische Verhandlung geführt werden. Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der vier freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so kann man wohl annehmen, daß die Bundesversammlung in ihren Beschlüssen, welche ja aller Welt vorliegen, nichts verlangt hat, was mit der souverainen Würde des Herzogs von Holstein und Lauenburg unvereinbar ist. Und in der That kann man nicht einsehen, wie diese dadurch, daß er seinem Bundesgesandten befiehlt, der Bundes-Versammlung die getroffenen oder beabsichtigten Anordnungen zur Herstellung jenes Zustandes in den Herzogthümern bekannt zu geben, verletzt werden könnte, da sie dadurch nicht verletzt wird, daß er auf Ersuchen des Deutschen Bundes die Gesammtverfassung in Bezug auf dieselben einstweilen zu suspendiren und die wichtigen sechs ersten Paragraphen der von ihm Holstein 1854 ertheilten Verfassung außer Wirksamkeit setzen zu wollen erklärt hat. Indeß hat es den Anschein, als ob man, wenn man des Wesens versichert wäre, in der Form vielleicht dem dänischen Verlangen etwas nachgeben könnte, soweit dadurch der Rechtsstellung des Bundes in der ganzen Angelegonheit nichts vergeben wird. Die Weisheit der Bundesversammlung wird hierin das Richtige zu treffen wissen und wir zweifeln nicht, daß der endliche Entscheid dieser Angelegenheit nun nicht mehr lange auf sich warten lassen wird.

Der Ernst und die Energie, womit der Sultan an die Ordnung der Finanzen seines Hof- und Haushaltes gegangen ist, erregt in Constantinopel die Verwunderung Aller derjenigen, welche ihn für viel zu gütig hielten, um durchgreifende Maßregeln in Gang zu bringen. Es ist nur zu wünschen, daß diese Energie eine anhaltende bleibe, und daß Riza Pascha auf seinem schwierigen Posten erhalten werde. Man hat zwar diesem kraftvollen Manne nachgesagt, daß er ein Anhänger Rußlands sei, die Wahrheit ist, daß man ihn den Anhänger keiner europäischen Macht nennen kann, und daß er für die Türkei das ist, was man im Abendlande einen Patrioten nennt. Wenn wirklich, wie berichtet wird, gleichzeitig eine Verschwörung namhafter Großen entdeckt worden ist, um den einzigen Bruder des Sultans auf den Thron zu setzen, so ist es ein Beweis der Humanität des Sultans, daß er nicht nach der Sitte seiner Vorfahren verfährt, und eine vielleicht zu weit getriebene Großmuth, wenn die Verschworenen außer mit dem Verluste ihrer Aemter straflos ausgehen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 15. September. Se. Maj. der Kaiser hat dem k. k. Beamten im Preßbureau Hrn. v. Schweigerd für die Ueberreichung seiner Geschichte des Infanterie-Regiments Erzherzog Ludwig Nr. 8 eine werthvolle Brillant-Brustnadel sammt einen Anerkennungsschreiben durch das Oberkämmereramt zustellen lassen.

Ihre kaiserliche Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Margaretha ist auf Höchstihrer Reise in Italien an einem typhösen Fieber erkrankt. Die Krankheit ist von mäßiger Intensität und dermalen kein Grund für erstere Besorgnisse vorhanden.

Der Herr Erzherzog Karl Ferdinand hat gestern die Reise zur Bundestruppen-Inspection nach Hannover angetreten.

Der Herr Erzherzog Generalgouverneur Albrecht hat vorgestern in Debreczin die Garnison inspicirt und ist sodann nach Czegled weiter gereist.

Im Uebungslager bei Neunkirchen wird morgen — Donnerstag — wieder ein großes Feldmanöver vor der hohen Bundestruppen-Inspection in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers abgehalten werden.

Dem hiesigen Kunst- und Misikalienhändler Karl Haslinger wurde von dem Herrn Herzoge Maximilian in Baiern die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft zu Theil.

Zur Erinnerung an die Geburt des Kronprinzen sind hier bereits vier Medaillen erschienen, eine davon ist in Gold ausgeprägt und hat die Größe eines Dukaten.

Zufolge einer jüngst erschienenen Verordnung des Ministeriums für Handel und Communication wurde das Gebiet des Donaustromes in Ungarn in sieben Inspectoratssectionen eingetheilt.

Der Gesundheitszustand des Banus Grafen Jellacic hat keine weitere Störung erlitten und ist mit Rücksicht auf die Verhältnisse ein zufriedenstellender.

Deutschland.

Am 11. d. hat in Karlsruhe die Vermälung des Fürsten von Leiningen mit der Prinzessin Marie von Baden stattgefunden.

Die Central-Commission für die Rhein-Schifffahrt hat, wie erwähnt, am 27. d. in Mainz ihre diesjährige Session eröffnet. Ueber die Functionen der Central-Commission gibt Artikel 93 der Rheinschifffahrtsacte den nöthigen Aufschluß. Sie bestehen darin, daß dieselbe über die Art, wie die Bestimmungen der erwähnten Acte befolgt werden, Erkundigungen einzieht, bei ihren Regierungen insofern es nöthig, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt, den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, welche in Bezug auf die Schifffahrt vorzunehmen sind; daß sie den im 16. Artikel des wiener Vertrages vorgeschriebenen Bericht über den Zustand der Rheiuschifffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme entwirft und als letzte Instanz die bei ihr anhängig gemachten Prozesse entscheidet. Die Central-Commission hat einen legislativen, einen administrativen und einen juristischen Charakter. Die von ihr alljährlich abgestatteten Berichte, welche ein großes handelsstatistisches Material zur Beurtheilung des Rheinverkehrs umfassen, sind seit dem Jahre 1836 regelmäßig erschienen und können auf dem Wege des Buchhandels sämmtlich bezogen werden.

Frankreich.

Paris, 12. Sept. Gestern hat unter dem Vorsitz des Prinzen Napoleon eine Conferenz der neuen algierschen Ober-Beamten, des Generals Mac Mahon und anderer vertrauter Räthe wegen der respectiven Abgränzung der militairischen und bürgerlichen Gewalt in der algierischen Colonie stattgefunden. Die Sitzung dauerte acht Stunden; die Schwierigkeiten der Frage erwiesen sich aber als so groß, daß man zu keinem Resultate kam. — Man will wissen, daß der Prinz-Minister mit Unterhandlungen in Betreff der Bildung einer englisch-französischen Gesellschaft wegen Uebernahme der algerischen Haupt-Eisenbahnen beschäftigt sei. Es soll sich um ein Gesellschafts-Capital von 50 Mill. Fr. mit 5 pCt. vom Staate garantirter Zinsen handeln. Auch ist die Bildung eines Parkets von Wechsel-Agenten in Algier im Plane. In Algerien sollen beträchtliche Landstrecken meistbietend verkauft und den Colonisten dabei die Naturalisirung als französische Bürger nach einjährigem Aufenthalte zugesichert werden. Am 26., 27. und 28. September finden in Algier die großen Pferderennen statt, zu welchen Prinz Napoleon erwartet wird. — Wie der „Constitutionnel" berichtet, soll nun die bereits vor der Revolution von 1848 angeregte Idee zur Verwirklichung kommen, zur Sicherung der Ausführung des Gesetzes vom 21. März 1841, betreffend die Arbeitsstunden der Kinder in den Fabriken, eine besoldete Inspection von Staats wegen zu organisiren. Nach den vorliegenden Entwürfen soll Frankreich in sieben große Fabrik-Districte mit je einem Inspector getheilt werden. In Paris würde ein General-Inspector sein, um die Berichte der Divisions-Inspectoren zu controliren. — Die „Patrie" hat die von hiesigen Correspondenten mitgetheilte Thatsache vom Baue eines geblendeten Schiffs geleugnet. Nun kann sich alle Welt überzeugen, daß der Bau eines gepanzerten Schiffes in Cherbourg, und zwar unter Aufsicht des Unter-Ingenieurs Joyeuz, in Angriff genommen worden ist. Der Versuch, welcher mit diesen Schiffen gemacht wird, erregt viele Controversen in den competenten Kreisen. Man hält nämlich eine gänzliche Umgestaltung des Seekrieges für eine mögliche Folge der Einführung dieser neuen Kriegsschiffe. Sowohl in England als auch hier legt man Gewicht auf diese Erfindung. — Proudhon wird sich wohl dauernd in Brüssel niederlassen. Er arbeitet daselbst an einer Denkschrift und aus dem Umstande, ob die Regierung deren Veröffentlichung gestatten werde, oder nicht, will er ersehen, ob man eine vorgefaßte Meinung gegen ihn habe und es lieber sehe, daß er in Brüssel, als daß er in Paris wohne. Gleichzeitig beabsichtigt er, und das kann der französischen Regierung wohl nicht

---

wann eine dunkle und ungewisse Ahndung ein, daß die direkten Steuersätze auf unbekannte und schwankende Steuerstufen hinaufgeschraubt worden sind. Er sieht sich bei der Abreise die quittirte Rechnung des Gasthofsteuereinnehmers an, alle einzelnen Posten derselben sind richtig, seine Hemden sind gewaschen, seine Schuhe sind geflickt und neu benagelt, er hat Caffe und Honig genossen, gemsificirte Zicklein gespeist, sauren, sonderbarfarbigen Wein getrunken, welcher ihm Gaumen und Zunge zusammenzog, wie der vaterländische Grüneberger oder wie der Leber und Nieren curirende Apfelwein, er hat Talgstümpfchen als Wachskerzen gebrannt, Hemden während der Nacht geliehen; aber jeder einzelne Posten ist um 25 Procent aufgeschlagen, als wie er ihn am Tage vorher anderswo gefunden hat; er denkt über diese wunderbare Steuererhöhung nach und merkt, daß man ihn auf das wunderbare und unbekannte Gebiet der indirekten Besteuerung gesetzt hat. Was war der Grund? Er hat unterwegs auf einem einsamen Hochgebirgspfade einen englischen Gentleman getroffen, der auf dem Continent reist. Der Sohn Albions spricht die deutsche Sprache nur in abgebrochenen Redensarten: er selbst hat in der Prima oder Secunda seines Gymnasiallebens Milton und Shakespeare im Urtext mit Schmerzen und Kummer studiren müssen; nun sucht er die längst vergessenen Sprachreminiscenzen zusammen, denkt, er kann den Gentleman zu Sprachstudien benutzen, no-no-t und yes't mit ihm recht fleißig, wie er Abends an der Table d'hôte sich die Kartoffel-Entremets schmecken läßt, das Sprachstudienfieber hat ihn weiter fortgerissen, als er gewollt hat, denn er hat auch dem englischredenden Oberkellner in der Sprache der „freien Briten" kellnerische Aufträge gegeben: — da hat der Gasthofssteuereinnehmer ihn schleunigst auch in einen englischen Gentleman umgewandelt, seinen deutschen Namen englisirt, statt der „Note" ihm eine „Bill" geschrieben, und die Bill hat englische Preisansätze erhalten. Oder die indirekte Besteuerung hat einen ganz speziellen Grund. Der Tourist hat viel commandirt, aber wenig gegessen, der saure Wein hat ihm absolut nicht schmecken wollen; er hat sogar einmal versucht, sich der Abend-Table d'hôte heimlich zu entziehen, weil er keinen Hunger hatte, und Thee getrunken, oder er ist an das Seeufer spazieren gegangen und hat Waldesluft und Gräserduft bei den Wassernixen den harten Gemscotelets vorgezogen. Der Rechnungsfehler muß ausgeglichen werden. Wie könnte das am leichtesten geschehen, als daß man den Theetrinker und Gräserduftesser in das Gebiet der unsichtbaren Besteuerung hineinschiebt und ihn dort Buße thun läßt. Dies sind einzige Fälle der indirekten Besteuerung, denen sich der Tourist leicht entziehen kann, wenn er kein Englisch oder Französisch spricht — denn Franzosen rangiren gleich hinter den Engländern —, wenn er Theetrinker oder Gräserduftesser ist, wo andere ordentliche Leute Abends Hammel-, Murmelthier- und Ziegenfleisch essen, und wenn er den Namen des guten und soliden Gasthofs, den ihm die Blätter seines Reisebuchs mit deutlichen, schwarzen Lettern vor die Augen halten, nicht vergißt und sich auf verführerische Gasthofsempfehlung ganz und gar nicht einläßt.

In den Pensionen fallen durch die vorher bestimmten Preise, welche monatlich für Wohnung und Verpflegung bezahlt werden, eine ganze Reihe directer und indirecter Besteuerungen weg, welche in anderen Gasthöfen an der Tagesordnung sind. Außer dem Trinkgelde, welches auch ein- für allemal bei der Abreise bezahlt wird, ist dem Verfasser dort nur eine einzige indirecte Besteuerung bekannt, die indeß moralischer Natur ist. Hat man die Energie, sich dieser moralischen Nöthigung zu entziehen, so ist man gerettet. In manchen Pensionen nämlich, wird es dem abreisenden Touristen kurz vor seiner Abreise und kurz vor Bezahlung seiner Rechnung ganz nahe gelegt, daß er, falls er zu seiner Zufriedenheit in der Pension gelebt hat, ein besonderes Douceur bezahlen kann. Warum und wofür er dies besondere Douceur eigentlich geben soll, wer der unsichtbare Empfänger ist, in wessen Säckel es eigentlich fällt, darüber wird er ganz im Unklaren gelassen; oft wird es ihm auch nicht in klaren, dürren Worten gesagt, es wird ihm nur recht, recht nahe gelegt, und, wenn er eine zartfühlende Seele ist, so muß er dieser moralischen Nöthigung weichen. — Pour les domestiques ist das Douceur nicht, das wissen wir gewiß, — also pour le maître d'hôtel. Und der beutet die Reisesaison schon genugsam aus, als daß man ihm noch besondere Douceurs geben sollte.

Vermischtes.

** Die Arbeiten zur Aufstellung des Sockels zu dem Monumente des Erzherzogs Karl auf dem äußeren Burgplatze werden mit vieler Thätigkeit betrieben. Gegenwärtig ist man bereits mit dem Legen des Fußes zum Sockel beschäftigt.

** Wir brachten dieser Tage die Mittheilung, daß in Groß-Becskerek aus dem Kassalokale des k. k. Rentamtes eine Wertheim'sche Kassatruhe mit einer Summe von mehr als 10,000 fl. entwendet wurde. — Neueren Angaben der „Wr. Ztg." zufolge ist die Kasse bei Groß-Becskerek, unweit des Donauufers aufgefunden worden und zwar noch fest verschlossen, demzufolge auch mit unversehrtem Geldinhalte.

** Mit dem am 7. September von Barcelona in Triest angekommenen Lloydampfer „Fiume" sind 6 für Wien bestimmte Krokodille eingetroffen, die sich durch besondere Größe auszeichnen.

** In den höheren Gesellschaftskreisen Berlins erregt die Verlobung des Erb-Landmarschalls Grafen von Hahn auf Basedow in Mecklenburg in so fern Interesse, als derselbe einer der reichsten Grundbesitzer Norddeutschlands und mit vielen Familien des Landes verwandt ist. Der Graf, welcher in erster Ehe mit der bekannten Schriftstellerin Gräfin Ida Hahn-Hahn vermählt war und seine zweite Gattin, eine geborene Gräfin von Schlippenbach, im vorigen Jahre durch den Tod verlor, hat sich jetzt in Baden-Baden zum dritten Male mit einem Fräulein von Le Fort versprochen.

ganz gleichgiltig sein, eine Zeitung in Brüssel herauszugeben. Es sind ihm in dieser Beziehung schon die brillantesten Anerbieten gemacht worden. — Das Gesetzblatt veröffentlicht heute ein kaiserliches Decret, womit dem Finanz-Minister ein außerordentlicher Credit von 522,019 Fr. 83 C. zur Zahlung der Zinsen und Amortisirung des griechischen Anlehens eröffnet wird. — Die Villa Eugenia in Biarritz soll bedeutend vergrößert werden. Die Arbeiten werden nach der Abreise des Kaisers und der Kaiserin sofort in Angriff genommen werden und sollen bis zum nächsten Jahre beendet sein. — Der Marschall Canrobert hat sich, wie man der „N. Z." schreibt, verlobt und zwar, wie der Herzog von Malakoff, mit einer Spanierin und langjährigen Freundin der Kaiserin. Die Braut ist die Herzogin von Soto Mayor, aus einem der ältesten spanischen Adelshäuser. — Theophile Gautier, Redacteur des „Moniteur", ist nach St. Petersburg abgereist, wo er auf Kosten der Regierung ein Werk über die russischen Museen herausgeben wird.

Das „Pays" giebt jetzt eine neue Erklärung von Lord Stratfora de Redcliffes Reise nach Konstantinopel; er habe von seiner Regierung den Auftrag erhalten, seinen Einfluß auf den Sultan dazu zu benutzen, ihm über den finanziellen Zustand seines Reichs die Augen zu öffnen; der Großwezir, der von diesem Auftrage gehört habe, sei durch den Schritt, den er beim Sultan gewagt hat, ihm zuvorgekommen.

Großbritannien.

London, 11. Sept. Die Regierung hat eine dringende den Verkehr mit China betreffende Petition erhalten. Eine an Lord Derby gerichtete und von den Secretären verschiedener Missions-Gesellschaften, wie es heißt auch von einigen der ersten Banquiers in Lombardstreet, unterzeichnete Denkschrift spricht die Hoffnung und Bitte aus, daß die Regierung das Erlöschen der ostindischen Compagnie benutzen möge, um das für Indien und China gleich verderbliche Opiummonopol nebst der davon unzertrennlichen Begünstigung des Opiumschmuggels endlich aufzugeben.

Dänemark.

In Kopenhagen fand am 11. d. die Enthüllung des Denkmals Friedrichs VI. statt. Die Statue, welche den König im Waffenrock mit entblößtem Haupte darstellt, ist vom Professor Bissen ausgeführt.

Italien.

Unter der Ueberschrift: „Die Darsena von Villafranca" liest man in der „A.A.Z.": Die Journale brachten jüngst die Nachricht, daß die piemontesische Regierung die Darsena von Villafranca an Rußland abgetreten habe, welches dort angeblich eine „mercantilische" Station für das Mittelmeer zu errichten gedenke. Wir würden dieser Angabe, d. h., daß man russischerseits nur Handelszwecke im Auge habe, vielleicht Glauben schenken und der Sache keine besondere Wichtigkeit beilegen, wenn nicht die Lage und die Beschaffenheit des Hafens von Villafranca in militärisch-politischer Beziehung Anlaß zu gerechten Bedenken böte. Der Hafen oder vielmehr die Bucht von Villafranca zählt nämlich schon durch Natur und Lage in fortificatorischer Hinsicht zu den stärksten des Mittelmeeres, und nur dem Umstand, daß sich Sardinien nie zu einer bedeutenden Seemacht emporschwingen konnte, ist es zuzuschreiben, daß jener fortifikatorische Vortheil von der Regierung in Turin unbenutzt gelassen wurde. Die genannte Bucht befindet sich in der Grafschaft Nizza, etwa eine Stunde von der gleichnamigen Stadt, und beiläufig drei Stunden von der französischen Grenze entfernt, welche dort der Var bildet. Die Straße von Nizza nach Villafranca führt über einen ziemlich steilen Bergrücken, auf welchem das alte Fort Montealbano liegt, das durch seine Lage das Feuer des Forts von Villafranca gegen feindliche Schiffe unterstützen, und zugleich auch von dem westlichen Bergabhang die Stadt und den kleinen Hafen von Nizza beherrschen kann. Dieser westliche Bergrücken, welcher Villafranca von den Vorstädten Nizza's scheidet, kann im Verein mit dem Fort Montealbano, dessen alte Befestigungen ziemlich bedeutungslos sind, im gegebenen Fall durch permanente und gut angelegte Feldverschanzungen sehr hartnäckig vertheidigt werden, falls man es versuchen wollte, Villafranca von Nizza her zu Lande anuzgreifen. Im Rücken ist die Bucht von Villafranca völlig unangreifbar, denn hier fallen sehr hohe Felswände fast senkrecht gegen die See ab, und nur ein Paar Saumwege, selbst für Maulthiere beschwerlich, führen durch Felsspalten über hohe und steile Berge nach der Straße von Genua. Das östliche Ufer der Bucht bildet eine schmale mit Nuß- und Oelbäumen bewachsene Landzunge, über welchen der kleine Golf von S. Giovanni liegt, dessen seichte Ufer aber für Schiffe größerer Art nicht zugänglich sind. Eine Landspitze, T. Ospizio genannt, erstreckt sich von dort aus in die See, und ist ganz zu einem Beobachtungsposten geeignet. Man bemerkt auch hier die Ueberreste eines Forts, dessen Anfänge aus den sarazenischen Piratenzeiten stammen, und das im Jahr 1706 auf Befehl des Herzogs von Berwick zerstört wurde. — Villafranca hatte demnach nur an den beiden Flanken, d. i. von Nizza zu Land oder von S. Giovanni zur See, einen Angriff zu besorgen, and für die letztgenannte Art müßten der seichten Ufer wegen noch flachgehende Boote vorausgesetzt werden. In der Front und im Rücken ist es aber völlig geschützt und unangreifbar, wenn nämlich zur künstlichen Befestigung der ersteren an dem schmalen Eingang des Golfs die nöthigen Werke errichtet werden, die man des ansteigenden Terrains halber staffelförmig anlegen könnte. Der Zugang zu dem Golf, auf dessen rechter Seite wo sich gegenwärtig der Leuchtthurm erhebt, ist so schmal, daß ihn nur etwa drei Kriegsschiffe größerer Art zugleich passiren können, und das Wasser ist in diesem ganzen natürlichen Hafendecken auch für die größtes Kriegsschiffe von hinlänglicher Tiefe. — Der Flächenraum der Bucht ist zwar nicht übermäßig groß, könnte aber doch einem ganz respectabeln Geschwader zum Stationsplatz oder Zufluchtsorte dienen. Bis zum Jahre 1793 war Villafranca der einzige Kriegshafen, den Sardinien am mittelländischen Meer besaß. Die gegenwärtigen Befestigungen bestehen aus einem Castell und einigen Batterieen, die sich auf einem Felsplatteau am rechten Ufer des Golfs erheben, und zwei Bataillone Infanterie und eine Artillerie-Abtheilung zur Besatzung haben. Der Plan, diesen Kriegshafen den Russen zu übergeben, scheint aus der Zeit zu stammen, während welcher sich die Kaiserin-Mutter von Rußland in Nizza aufhielt, wohin ihr bekanntlich eine russische Escadrille, bestehend aus der Schraubenfregatte „Wyborg," den Korvetten „Olaff und „Polkan" folgte, welche mit der sardinischen Dampffregatte „Governolo" in der Bucht von Villafranca vor Anker lagen. Der Großfürst Constantin befehligte den „Wyborg" persönlich, und machte damals mit seinen Offizieren häufige Ausflüge nach der Umgegend, wo sogar von den Letzteren im Beisein piemontesischer Ingenieur-Offiziere Vermessungen vorgenommen wurden. Damals, d. h. vor zwei Jahren, fiel dies nicht besonders auf, aber heute, wo der Kriegshafen von Villafranca factisch ein russisches Eigenthum geworden, scheint es uns nicht ganz unwichtig, auf diese sonderbaren Einzelheiten und die militärischen Vortheile Villafranca's hinzudeuten.

Die Hoffnung der Genueser transatlantischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft ihre fünf im Hafen unthätig liegenden Schiffe an die neue, einen Dampfschifffahrtsdienst im Mittel- und Schwarzen Meere betreibende Russische Gesellschaft verkaufen zu können, ist eben so zu Nichte geworden, wie die mit anderen großen Gesellschaften gepflogenen ähnlichen Unterhandlungen. Ein Agent der russischen Gesellschaft besichtigte die Schiffe und fragte gar nicht nach dem Preise, sondern erklärte, die Schiffe paßten nicht für die Zwecke seiner Gesellschaft; jetzt hört man wieder, daß die Schiffe zu Truppentransporten nach Indien unter sehr vortheilhaften Bedingungen an die englische Regierung vermiethet werden sollen.

Rußland.

Petersburg, 9. September. Der Kaiser und die Kaiserin haben auf ihrer gegenwärtigen Reise nebst der Großfürstin Marie (ihrer erlauchten Tochter) und dem Kronprinzen von Württemberg am 29. August Kostroma verlassen und 54 Werst von da am linken Ufer der Wolga, gegenüber der Stadt Pleß, angehalten, um das 6 Werst von da liegende Dorf Korobow zu besuchen, das von den Nachkommen Iwan Sussanins bewohnt wird, welche verschiedene Rechte und Freiheiten genießen, deren sie theilhaftig wurden zur Auszeichnung der hochherzigen That ihres Ahnherrn, der sein Leben opferte, um den zum Czaren erwählten Michael Feodorowitsch Romanow vor Feinden und Rebellen zu retten. Der Kaiser theilte in diesem Dorfe eigenhändig Ehrenkaftane an den Starosta und an 4 Korobowsche Greise aus, zur Belohnung für ihre musterhafte Frömmigkeit und Sittlichkeit. Die hohen Herrschaften setzten dann die Reise auf dem Dampfschiffe fort und legten, als dieses den Ort Kineschmy passirt hatte, wegen Dunkelheit der Nacht vor Anker und fuhren am 30. Morgens nach Nischny-Nowgorod weiter. Während der ganzen Fahrt der durchlauchtigsten Reisenden füllte eine Menge Volks auf beiden Wolgaufern in Städten und Dörfern unter Hurrahgeschrei die Anfahrten. Am Nachmittage des 30. Aug. trafen die hohen Reisenden wohlbehalten in Nischny-Nowgorod ein und bezogen die für sie in Bereitschaft gehaltenen Gemächer im Schlosse. Am 2. September verweilten die hohen Herrschaften noch in dieser Stadt.

In diesem Augenblick bereitet sich, wie man von Paris berichtet, in Rußland eine Münzreform vor. Von Petersburg sind deshalb Special-Agenten in die europäischen Hauptstädte gesendet worden. Man glaubt, das Decimalsystem werde eingeführt werden.

Türkei.

Wir berichteten bereits, daß der Sultan sowohl seinen Schwager, den Marineminister Mehemed Ali Pascha, als seine Schwiegersöhne, welche im Ministerrathe saßen, ihrer Stellen enthoben habe. Wie nun dem „Pester Lloyd" ans Konstantinopel geschrieben wird, ist diese Maßregel ein Werk des nunmehr allmächtig gewordenen Kriegsministers Riza Pascha, der trotz seiner unbeschränkten Macht den Boden unter seinen Füßen nicht sicher fühlte, so lange Mehemed Ali Pascha, einer der populärsten Männer der Türkei, im Ministerium blieb. Riza Pascha wagte es nicht, dessen Absetzung dem Sultan direct vorzuschlagen; er griff also zur Intrigue, um den stolzen Marineminister selbst zum Rücktritt zu veranlassen. Er stellte dem durch die Serailenthüllungen gereizten Sultan vor, daß seine Ministercollegen ihm in jeder Beziehung einen passiven Widerstand entgegensetzen und er demnach nicht im Stande sei dem Wunsche des Großherrn gemäß mit Energie zu handeln; der Sultan möge den Ministern deshalb strenge Vorstellungen machen. Das veranlaßte nun den Sultan zur Einberufung der bereits mehrfach erwähnten Ministersitzung, in welcher er ernste drohende Worte an die Minister richtete. Schweigend verbeugten Alle ihr Haupt, nur Mehemed Ali Pascha erwiederte furchtlos seinem Schwager, daß er dessen strengen Verweis entschieden ablehnen müsse. Reschid Pascha und Fethi Achmed Pascha hätten als Großveziere eine solche Gewalt über den Sultan gehabt, daß sie thaten, was sie wollten, und daß Jeder, der die leisesten Vorstellungen gegen ihre Handlungen wagte, in Ungnade fiel und in die Verbannung geschickt wurde, er, Mehemed Ali Pascha, sei ein lebendes Beispiel davon. Man mußte also schweigen; jene zwei Günstlinge seien nun seit kaum einem Jahre todt und die schlimmen Folgen ihrer Handlungen seien nun im ganzen Reiche aufgetaucht. Nun gebe der Sultan die Macht wieder einem Einzelnen in die Hand und doch verlange er, daß Alle für dessen Handlungen mitverantwortlich sein sollen. Diesem könne und wolle er, Mehemed Ali, nicht beipflichten und bitte daher um seine Entlassung. Am nächsten Tage erschien dann der kaiserliche Befehl, welcher Mehemed Ali und die Schwiegersöhne des Sultans ihrer Stellen entsetzte und für den Haushalt der Frauen jedes Einzelnen besondere Intendanten ernannte. — Der Correspondent des „Pester Lloyd," der sich in jeder Zeile als ein Gegner Riza Pascha's kundgibt, glaubt nicht, daß derselbe eines Triumphes sich lange erfreuen werde.

„Ein Correspondent der Pariser „Presse" schildert die Scene in der Ministersitzung anders. Derselbe sagt: Mehemed Ali Pascha sei dem Sultan als derjenige bezeichnet worden, der gegen ihn zu Gunsten Abdul Azis' conspirire. Der Sultan sei in Folge dessen in der Sitzung auf seinen Schwager zugetreten und habe, indem er mit dem Säbel auf den Boden stampfte, ihm den Namen „Verräther" ins Gesicht geschleudert. Ali Ghalib Pascha, Sohn des verstorbenen Reschid Pascha und Schwiegersohn des Sultans, wurde nicht minder hart behandelt. „Der Fluch des Himmels falle über Dich und das Grab Deines Vaters!" soll der Sultan gerufen haben. Mehemed Ali wie Ali Ghalis Pascha brachen in Thränen aus. Die beiden andern Schwiegersöhne des Sultans, Ilhami Pascha und Ethem Pascha, mußten ebenfalls harte Worte hören.

Amerika.

Das Goldfieber hat in Californien fast ganz nachgelassen, und so hoch wie vor einigen Monaten die Wogen der Aufregung gingen, eben so schläfrig und träge schleppt er jetzt die Ebbe der durch so vielfältige Enttäuschungen ernüchterten Stimmung fort. Es trafen fast mehr Fazerflußfatte wieder in San Franzisco ein, als Californiamüde die Fahrt von dort nach dem nördlichen Pacific antreten. Wie indessen in den früheren allzu sanguinischen Hoffnungen Uebertreibung lag, so jetzt in der Niedergeschlagenheit, denn es haben sich die dortigen Aussichten bedeutend besser gestaltet und ist jetzt fast als gewiß anzunehmen, daß jene Gegend in der That reich an dem kostbaren Metalle ist. Der Gouverneur von Vancouvers Island hatte selbst eine Erforschungsreise der Minendistrikte vorgenommen und er sprach es als seine feste Ueberzeugung aus, daß der ganze Distrikt des Frazerflusses ein Goldfeld von der größten Ausdehnung und unschätzbarem Werthe wäre.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

** Die Kinder der im Lemberger Verfrachtungs-Prozeß Verurtheilten — 70 an der Zahl — haben dem Vernehmen nach sich gleich nach der Erfließung des Urtheils in einem telegraphischen Bittgesuche an den Kronprinzen Rudolf, also an die Gnade Sr. Majestät des Kaisers gewendet.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Direction der priv. ersten Donau-Kettenbrücken-Bau-Gesellschaft hat in der Sitzung vom 9. d. die Verlosung von 40 Stück Actien beschlossen und vorgenommen, und zwar die Nummern 6, 25, 26, 27, 44, 56, 60, 102, 119, 146, 185, 227, 259, 267, 275, 285, 298, 300, 303, 306, 322, 363, 418, 442, 449, 473, 475, 488, 531, 557, 617, 624, 627, 630, 757, 784, 840, 885, 951, 977, welche vom 1. October l. J. bei der Gesellschafts-Kassa im Comptoir von J. G. Scherzer ausbezahlt werden. Desgleichen ist der Dividenden-Coupon Nr 28 mit $1\frac{1}{2}$ fl. von diesem Tage an zu beheben.

** Der Stader Zoll. Die Aufhebung des Stader Zolles wird Europa, wie die des Sundzolles, den Vereinigten Staaten verdanken. Seine Sache ist nicht mehr haltbar, um so weniger, als jüngst eine officielle Erklärung die freilich allgemein anerkannte Thatsache zugestanden, daß Hannover keine Gegenleistung für den Zoll gegeben und die Last der Reinigung des Fahrwassers der Elbe an Hamburg überlasse. Ursprünglich zu Gunsten der Hamburgischen Kirche nach Verwüstung der Stadt durch die Slaven, auf Andringen des Hamburger Erzbischofs Vegelinus von Kaiser Conrad 1083 auf so lange die Nothwendigkeit dauern sollte, die Kirche in einen besseren Stand zu setzen, verliehen hat er zu verändereen Zwecken bis heute fortbestanden. Kaise. Friedrich bewilligte 1189 Befreiung von Hamburger Gut in Hamrburger Schiffen, und Ferdinand II. hob ihn 1628 ganz auf, aber vergebens. 1691 erlangte Hamburg wenigstens, daß Schweden als Besitzer von Bremen und Verden den Zoll auf $\frac{1}{16}$ pCt. des Werthes herabsetzte. 1712 kam Stade an Hannover, und der Zoll floß als Ship money in die Privatkasse des Kurfürsten und Königs. Deshalll wurde er auch als angeblicher Seezoll den Bestimmungen des Wiener Congresses über die Flußzölle entzogen. 1806—1814 unter französischer Herrschaft wurde der Zoll nicht erhoben. Sobald 1837 der König von Hannover nicht mehr in England herrschte, trat man in England gegen den bisher geschirmten und zu möglichster Höhe geschraubten Zoll auf. Schon 1839 wies im Parlamente das Mitglied für Hull darauf hin, wie ungerecht, weit ungerechter als der Sundzoll, für den doch Gegenleistungen aufkämen, und hemmend für den Handel der Stader-Zoll sei. Kurz darauf verlangte die englische Regierung Verminderung desselben, und erlangte, nachdem am 13. April 1844 Hannooer von den Elbeufer-Staaten die Anerkennung als eines Flußzolles (!) erwirkt, am 22. Juli eine Gleichstellung seiner Schiffe mit denen der Elbeufer-Staaten und eine Reduction desselbrn für manche Einfuhr-Artikel auf $\frac{2}{3}$ des bisherigen Satzes. Der englische Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen und von 1854 an jährlich kündbar. Unter denselben Bedingungen schloß Nordamerika 1846 einen kündbaren Vertrag. Harburgs Zollfreiheit und die Aufhebung des Sundzolles machen es noch in höherem Grade als früher zu einer Lebensfrage für Hamburg, die Aufhebung auch dieses Zolles zu bewirken. In den zehn Jahren 1845—1854 betrug die Brutto-Einnahme des Stader Zolles von den zu Hamburg eingelaufenen Schiffen 1,877.400 Thlr., wovon etwa 800,000 Thlr. auf die britische Flagge fallen; auf alle Einfuhren aus Großbritannien unter verschiedenen Flaggen 1,088.400 Thlr. Der jährliche Netto-Ertrag seit 1844 beläuft sich auf durchschnittlich 190,000 Thlr.

— Eine neue schwedische Anleihe ist mit Berliner Banquiers abgeschlossen worden. Die Anleihe, im Betrage von 10 Millionen M. B., ist von schwedischen Grundbesitzern aufgenommen, und wird durch Ausgabe von 50,000 Pfandbriefen angebracht, die in 50 Jahren mit Gewinnen verlost werden. Der Zinsfuß ist 4 Percent und der Emissionspreis 98.

Krakauer Cours am 15. Septemb. Silberrubel in polnisch Crt. 106 verl. $105\frac{1}{4}$ bez. — Oesterr. Bank-Noten für fl. 100 — Vlf. 454 verl. 450 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150. Thlr. $100\frac{1}{2}$ verl. $99\frac{1}{2}$ bez. Neue und alte Zwanziger 103 verl. 102 bez. Russ. Imp. 8.6—7.56. Napoleond'or's 8.2—7.54. Vollw. holl. Dukaten 4.40—4.34. Oesterr. Rand-Ducaten 4.42—4.34. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $99\frac{1}{2}$—$98\frac{3}{4}$. Galiz. Pfandbrief. nebst laufenden Coupons 81—80. Grundentlast.-Obligationen $84\frac{1}{2}$—$83\frac{3}{4}$. National-Anleihe $83\frac{1}{2}$—$83\frac{3}{4}$ ohne Zinsen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

** Das anhaltende Regenwetter zur Zeit der Roggenernte hat in mehreren Ländern (so auch in Böhmen) nicht unbedeutende Mengen Korns zum Auswachsen gebracht. Das kön. sächsische Ministerium hat aus diesem Anlaß den Dr. Julius Lehmann, Chemiker an der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Weidlitz bei Bautzen, unter anderen mit der Lösung der Frage über das Verbacken von Mehl aus ausgewachsenen Roggen zu Brot betraut. Die von ihm eingeleiteten Untersuchungen ergaben, daß die durch das Keimen der Getreidekörner entsteheuden Veränderungen hauptsächlich in einem theilweisen Löslichwerden des Klebers und dem dadurch herbeigeführten Verschwinden der Elasticität und Dehnbarkeit (der teigbildenden Eigenschaft) desselben, dann in einer Umwandlung des theilweise löslich gewordenen Stärkemehls mittels der mit dem Kleber gebildeten Diastase in Dextrin und Zucker sich kundgebe, das aber das Kochsalz die Eigenschaft besitze, den in Lösung befindlichen Kleber wieder unlöslich zu machen und ihm seine teigbildende Eigenschaft wieder zu ertheilen. Die auf Grund dieser Wahrnehmung anfangs in einer Privatbäckerei zu Dresden angestellten Versuche zeigten, daß bei einem Zusatz von 2 Loth Salz auf 3 Pfd. Mehl von ausgewachsenem Getreide ein in jeder Beziehung zufriedenstellendes, lockeres, trockenes, wohlschmeckendes Brot ohne allen Schliff erzielt werde. Das in Wasser gelöste Salz wird vor dem Einwirken zugesetzt und sonst in Allem wie gewöhnlich verfahren. Die gleichzeitig gemachten Versuche mit Mehl aus ausgewachsenem Weizen ergaben bis jetzt kein befriedigendes Resultat.

** [Mittel gegen giftige Insectenstiche.] Ein junger Handelsgärtner in Preußen wurde vor Kurzem von einem Insect gestochen und starb drei Tage nachher an den Folgen dieses Stiches. Bei dieser Gelegenheit sei einer uns zugekommenen Mittheilung erwähnt, nach welcher das Auflegen frischen Grases sammt der noch daran befindlichen feuchten Erde bei einem Insectenstich von heilsamsten Folgen gewesen sein soll. Die Schmerzen ließen bald nach, die Geschwulst fiel in wenigen Stunden (der Stich war in der Unterlippe) und am andern Tage war wenig mehr, als ein kleiner weißer Fleck davon zu sehen. Es wird auch Salmiakgeist gegen giftige Insectenstiche empfohlen, doch wer führt diesen immer bei sich? Statt dessen dürfte das Auflegen von frischer Erde (übrigens ein altes Mittel unter dem Landvolke) wenigstens schneller zu bewerkstelligen sein. Das Urtheil über die wirkliche Heilsamkeit müssen wir natürlich den Sachverständigen anheimstellen.

** Wenn Donati's Komet, welcher gegenwärtig mit freiem Auge am Firmamente sichtbar ist, im vorigen Jahre wo die Kometenfurcht so stark grassirte, zum Vorschein gekommen wäre, so hätte er gewiß eine große Sensation und mitunter eine nicht geringe Bestürzung hervorgerufen. Heuer jedoch ist er beinahe spurlos in Scene getreten. Seine Entfernung von der Erde beträgt dermal 26 Millionen, von der Sonne 14 Millionen Meilen; am 30. September wird er der Sonne bis auf 12 Millionen, der Erde bis auf 15 Millionen Meilen näher rücken. Der Komet ist, so viel bekannt, in früheren Zeiten noch nicht gesehen worden.

** Das Festprogramm zur 700jährigen Jubelfeier der Stadt München ist nunmehr festgestellt. Nach demselben soll am Samstag den 25. September Abends die Jubelfeier mit einem patriotischen Festspiel im königlichen Hoftheater beginnen. Am darauffolgenden Tage, Sonntag den 26. September, soll durch die kirchliche Feier dem Schöpfer der Dank für den jederzeitigen Schutz der Stadt dargebracht werden, und hierauf eine feierliche Procession gleich jener am Frohnleichnahmstage sich in die neue Maximiliausstraße begeben, wo der Grundstein zu der neuen Brücke über die Isar gelegt wird. Es ist ein eben so glücklicher als sinniger Gedanke, das Jubiläum der Stadt, welche ihr Aufblühen der durch den kaiserlichen Spruch vom 14. Juni 1158 sanctionirten ersten Brücke über die Isar zu danken hat, durch die Grundsteinlegung zu einer neuen Brücke zu feiern. Mittags sollen die Armen durch eine Spende gedacht werden, und am Abend findet große Oper im k. Hoftheater statt. Montag der 27. September ist für Abhaltung des großen historischen Festzuges bestimmt. Die Betheiligung am historischen Festzug bei dem bevorstehenden Jubiläum soll sich bereits auf 17—1800 Personen erstrecken. Uebrigens ist an dem Programm des Zuges eine Aenderung dahin eingetreten, daß auf Verfügung des Cultusministeriums alles Cléricale bei demselben wegzubleiben hat. Nach Abhaltung desselben soll am Abend im k. Odeon ein Bankett stattfinden. Am Dinstag den 28. September wird im großen Rathhaussaal eine Versammlung statthaben, wozu auch die Gegenwart Sr. Majestät des Königs erbeten werden wird, und wobei auf die Geschichte Münchens bezüglich Vorträge gehalten werden. Den Schluß dieses Tages bildet ein Costumball im k. Hoftheater.

** [Zunft- und Privilegienwesen.] Vor Kurzem verklagten in Schwerin, wie die „Hamb. Nachr." mittheilen, die Conditoren die dortigen Bäcker, daß sie Backwerke, kleine Torten namentlich, anfertigten, welche nicht mit Hefe oder einem Gährstoff, wie es ihre Amtsrolle vorschreibe, zubereitet seien. Die Untersuchung ergab, daß sie sie kohlensaures Ammoniak dazu genommen hatten, welches durch seine leichte Verflüchtigung den Teig aufbläht und locker macht, aber in keiner Weise schädlich ist. Sämmtliche Bäcker wurden für diesen Frevel in 2 Thlr. Strafe à Person genommen, und die Konditoren feierten das Fest der befriedigten Rache und Genugthuung. Kaum hatten sie sich aber aus dem Siegestaumel erhoben, so erschienen andern Tages die Bäcker mit Honigkuchen und Pfeffernüssen beladen, die sie von den Konditoren gekauft hatten, vor der Polizei und verklagten Angesichts dieser süßen Zeugen die Conditoren ob sträflicher Uebertretung der Zunftgerechtigkeit und Eingriffs in ihre Privilegien, denn nur der Bäcker darf dort Honigkuchen und Pfeffernüsse backen. Die Folge davon war natürlich die, daß die Conditoren nun in 2 Thlr. Strafe pro Mann genommen wurden und die Bäcker wieder jubelten.

** Die Kamaldulenser-Abtei S. Gregorio am Fuße des Monte Celio, wo Gregor XVI. viele Jahre zugebracht hat, ist durch eine Trauerkunde in tiefe Betrübniß versetzt. Zwei hochgeachtete Patres dieses Ordens traten neulich von dem Kloster Avellana in Umbrien durch die Gebirgsgegend eine Wallfahrt nach Loretto an. Von einem Hirten begleitet, stiegen sie einen hohen Berg hinan und begnügten sich, von ihrem Führer nur einige Weisungen für das Herabsteigen am jenseitigen Abhange zu empfangen. Die Dämmerung machte ihre Schritte immer unsicherer; aber sogar nach dem vollen Hereinbrechen der Nacht setzten die beiden Ordensmänner in der pfadlosen und gestrüppvollen Wildniß die Anstrengung noch fort, das Thal zu erreichen. Da schritten Beide im Dunkel über den Rand eines thurmhohen Felsens hinaus und stürzten hinab. Der eine lag zerschmettert in der Tiefe, der Andere blieb an einem Strauche beiläufig in der Mitte der Felswand hängen. Zum Glücke wurde er am nächsten Tage entdeckt und mit Mühe aus der peinlichen Lage gerettet. Aber die Glieder waren gebrochen, die Hirnschale schwer verletzt, vermuthlich ist er schon gestorben.

** Wie aus Rom geschrieben wird, wird die verwittwete Fürstin Katharina v. Hohenzollern-Sigmaringen die vor einem halben Jahre sich in die Clausur des Franziskanerinnen-Klosters di S. Ambrogio zurückgezogen hatte, am 29. d. M. die einfachen Gelübde ablegen.

** Die Directoren der atlantischen Telegraphen-Compagnie und ein Heer erfahrener Telegraphisten befinden sich in Valencia, um über die eingetretene Störung zu berathen. Es kommen zwar Signale und auch einzelne Worte, aber keine zusammenhängenden Sätze herüber. Es wird sich bald zeigen, ob die Ansicht richtig ist, daß die Störung lediglich einer Beschädigung des europäischen Kabelendes (höchstens eine halbe Stunde von der irischen Küste) beizumessen sei. Denn schon ist das dicke Kabelende, welches gleich Anfangs hätte angefügt werden sollen, nach Valencia abgegangen, und wird erst dieses mit dem dünnen Kabelende verbunden, dann muß es sich bald herausstellen, ob letzteres durch den Wogenschwall nahe am Lande schadhaft geworden ist, oder ob die schadhafte Stelle in einer größeren Entfernung vom Landungspunkte liegt, in welchem Falle die Ausbesserung auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen würde.

Ankündigung.

(960. 3)

Der beiliegende Ausweis enthält die Erforderniß der im Wege der Subarrendirungs-Verhandlung sicher zu stellenden Militär-Verpflegs-Artikeln, dann die Termine, an welchen diese Verhandlungen vorgenommen werden.

Die Dominien und Stadtgemeindgerichte werden demnach angewiesen, die Aufkündigung in ihren Territorien, dann in den befindlichen Synagogen mit dem Beisatze verlautbaren zu lassen, daß die Unternehmungslustigen ihre Offerten und mit dem 5% Vadium versehen vor dem Beginne der Verhandlung versiegelt der Subarrendirungs-Commission zu überreichen, und sich über ihre Solidität und sonstige Vermögensumstände mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben, ohne welchen mit Ausnahme schon bekannter verläßlicher Speculanten, Güterbesitzer und Gemeinden, zur Verhandlung sonst Niemand zugelassen werden wird.

Signatum: Rzeszów am 1ten September 1858.

Ausweis

über die im Subarrendirungswege sicher zu stellenden Militär-Verpflegs-Bedürfnisse, alles im N.-Oesterreichischen Maß und Gewicht.

Die Subarrendirungs-Verhandlung wird gepflogen werden: In	Am Tage	Beginnt um die Stunde	In der Militär-Bequartirungs-Station	Die Erforderniß besteht: täglich in Portionen: Brot 1¾ Pfd.	Hafer ⅛ Mtzn.	Heu 10 Pfund	Streustroh 3 Pfund	monatlich in: Lagerstroh Gebünde à 12 Pfd.	Klafter Brennholz hartes im Winter	hartes im Sommer	weiches im Winter	weiches im Sommer	Pfund Unsch. Kerz. im Winter	Unsch. Kerz. im Sommer	rein Unsch. im Winter	rein Unsch. im Sommer	Maß Brennöl im Winter	Brennöl im Sommer	Pfund Lampend. im Winter	Lampend. im Sommer	Nebenstehende Erforderniß wird zur Subarrendirung verhandelt auf die Pachtzeit: von	bis	Anmerkung
Rzeszow	22. September 1858.	9 Uhr Vormittags	Rzeszow	1005	166	163	166	2500	—	—	—	—	20	10	90	45	20	10	—	—	1858 1. Nov.	Brod } Ende Juli alter. Ende Hafer } October 1859; Heu 15. Sept. 59 resp. bis zur Fütterung mit neuen Heu; Streu- } Ende Juli 1859; Lagerstroh }; Beleuchtungsstoffe bis Ende April 1859	8mal monatl. Durchmärsche
				160	160	160	—	—															
Lancut	8. October 1858.		Lancut	325	230	224	230	800	50	25	60	30	12	6	60	30	20	10	—	—	1. Dec.	Das Heu alternativ bis 15. Septbr. 1859 u. resp. bis z. Fütterung m. neuem Heu, die übrigen Artikel bis Ende Juli 1859	dito
				160	160	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
				170	160	157	160	425	16	8	20	10	6	3	20	10	5	2	—	—	1. "		
Przeworsk	7. " "		Przeworsk	160	160	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. "		
Żołynia	5. " "		Żołynia	165	160	157	160	410	6	3	9	4	6	3	10	5	5	2	—	—	1. "		
Leżajsk	4. " "		Leżajsk	165	160	157	160	410	6	3	9	4	6	3	10	5	3	1	—	—	1. "		
Głogow	11. " "		Głogow	165	160	157	160	410	16	8	20	10	6	3	20	10	5	2	—	—	1. "		
Sędziszow	13. " "		Sędziszow	160	169	155	169	400	16	8	20	10	6	3	20	10	5	2	—	—	1. "		dito
Ropczyce	6. " "		Ropczyce	159	160	146	160	400	16	8	20	10	6	3	20	10	5	2	—	—	1. "		
Dembica	5. " "		Dembica	160	160	160	—	Achtmal monatlich für Durchmärsche															
				3	4¼	3	—	Beschäl-Posten während der Beschälzeit													15 Mz. 59	16. Juli 1859.	

Anmerkung. Den Offerenten steht es frei ihre Anbote nach der Wiener- oder schon nach der österreichischen Währung abzugeben, wenn die Anbote in WW. gestellt sein werden, so werden selbe von der Behandlung-Commission auf österreichische Währung rebncirt, un in dieser Währung weiter verhandelt.

Auf der Außenseite der schriftlichen Offerten, ist ausdrücklich zu bemerken, ob selbe auf alle, oder nur auf einzelne Artikel lauten, und es haben die Offerenten alle Nachtheile welche für sie durch die Unterlassung dieser Bezeichnung entstehen, sich selbst zuzuschreiben.

N. 2962 civ. **Edict.** (942. 2—3)

Von dem k. k. Kreis-Gerichte zu Neu-Sandez wird bekannt gemacht, daß am 17. Mai 1840 Simche Sussmann Vogel zu Neu-Sandez ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihre Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen der Hr. Landes-Adv. Dr. Bersohn mit Substituirung des Hrn. Landes-Adv. Dr. Zajkowski als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 25. August 1858.

Kundmachung. (961. 2—3)

Der bei dem Rzeszower k. k. Bezirks-Regie und Verrechnungs-Magazin am 21. September 1858 im Locale der k. k. Verpflegs-Verwaltung vorzunehmenden Lieferungs-Behandlung.

Für die Epoche vom 1. November 1858 beim Hafer, Brodfrucht, Streu- und Bettenstroh bis Ende Juli 1859, beim Heu bis 15. September 1859.

Alternativ für die Epoche vom 1. November 1858 bis Ende October 1859 beim Brod resp. Brodfrucht und Hafer.

Die ausgeboten werdenden Quantitäten bestehen in:

1700 n. ö. Metzen Korn á 75 Pfd.
5400 " " Hafer à 45 "
5000 " Zentner un- oder gebundenes Heu
1400 " " Streustroh
200 " Metzen Weizen.

Die Offerten sind mit dem 5% Vadium des offerirten Quantums zu versehen, welches Vadium bei erfolgter hohen Genehmigung auf die 10% Caution zu ergänzen sein wird, und müssen an Behandlungstage bis längstens Schlag sechs Uhr Abends bei der Behandlungs-Commission einlagen.

Den Lieferungs-Untenehmern steht es frei, von den obigen Artikeln alle oder nur einzelne, und in welchen kleineren Quantitäten immer zu offeriren; dagegen bleibt es dem hohen Aerar frei, alle oder theilweise Quantitäten zu genehmigen oder rückzuweisen.

Vorzüglichere Qualität der Artikel wirkt auf die Zugestehung eines besseren Preises ein.

Die Abfuhr hat in folgenden Raten zu geschehen und zwar:

Für die 1. Epoche		Für die 2. Epoche	
⅓	bis Ende October 1858	⅙	bis Ende October 1858
⅓	" Jänner 1859	⅙	" December "
⅓	" April "	2/6	" Februar 1859
		2/6	" April "

Das ganze Weizen Quantum bis Ende November 1858.

Allfällige mündliche Anbote müssen am Behandlungstage vor 6 Uhr Abends abgegeben werden.

Die auf 15 kr. Stempel einzureichenden Offerten, haben für den Offerenten sogleich, für das hohe Aerar nach erfolgter hohen Genehmigung die Verbindlichkeit.

Nachtragsofferten oder Offerten die im Sinne dieser Kundmachung und bei den betreffenden politischen Behörden erliegenden Formulare verfaßt sind, werden nicht berücksichtiget werden.

Weitere Bedingnisse können bei dem obigen Bezirks-Magistrate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Das Resultat dieser Behandlung wird der Entscheidung des hohen Armee-Ober-Commando unterzogen.

Rzeszów am 1. September 1858.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau
Nach Wien: 6 Uhr 10 M. Morg. 3 Uhr 25 M. Nachm.
Nach Breslau und Warschau: 8 Uhr 30 Min. Morgens.
Nach Dębica: 12 Uhr 15 M. Mittags. 9 Uhr 5 M. Abends.
Nach Wieliczka: 6 Uhr 30 M. Morg. 9 Uhr 30 M. Abends.

Abgang von Wien
Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Mysłowic
Nach Krakau: 12 Uhr Mittags.

Abgang von Szczakowa
Nach Granica: 11 Uhr 20 M. Vorm. 12 Uhr 25 M. Abends.
Nach Mysłowic: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 5 Uhr 30 Minuten Morgens.

Abgang von Granica
Nach Szczakowa: 4 Uhr Morgens. 10 Uhr 30 M. Morgens

Abgang von Dębica
Nach Krakau: 11 Uhr 15 M. Vormittag. 2 Uhr Nachts.

Ankunft in Krakau
Von Wien: 11 Uhr 25 M. Mittags. 8 Uhr 15 M. Abends.
Von Breslau und Warschau: 2 Uhr 55 M. Nachmittag.
Von Dębica: 5 Uhr 20 M. Morgens. 2 Uhr 35 M. Nachm.
Von Wieliczka: 10 Uhr 46 M. Vorm. 7 Uhr Abends.

Ankunft in Dębica
Von Krakau: 3 Uhr 37 M. Nachm. 12 Uhr 25 M. Nachts.

Nr. 786. (962. 3)

k. k. privil. galizische
Carl-Ludwig-Bahn.

Kundmachung.

Man beehrt sich hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die Station Niepołomice vom 15. September 1858 angefangen für den Personen- und Gepäcks-Verkehr eröffnet wird.

Die von Krakau über Wieliczka nach Niepołomice und in entgegengesetzter Richtung verkehrenden Züge werden von dem bezeichneten Tage angefangen, nach folgenden Fahreintheilungen verkehren.

Stationen	Fahrzeit Min.	Ankunft Uhr	Ankunft Min.	Aufenth. Uhr	Abgang Uhr	Abgang Min.
Krakau	Früh	—	—	—	6	30
Bierzanów	22	6	52	1	6	53
Wieliczka	13	7	6	54	8	—
Bierzanów	12	8	12	1	8	13
Podłęże	26	8	39	11	8	50
Niepołomice	13	9	3	Vorm.		—
Niepołomice	Vorm.	10	—	—	—	—
Podłęże	13	10	13	12	10	25
Bierżanów	26	10	51	1	10	52
Wieliczka	15	11	7	7 St. 8 M.	6	15
Bierzanów	15	6	30	5	6	35
Krakau	25	7	—	Abends		

Die Betriebsleitung
der k. k. priv. galizischen **Carl-Ludwig-Bahn.**
Krakau, am 13. September 1858.

Nr. 26221. **Kundmachung.** (952. 2—3)

An dem k. k. Gymnasium in Rzeszów sind zwei Lehrerstellen für Latein und Griechisch mit dem Jahresgehalte von 700 fl., eventuell 800 Gulden und dem Anspruche auf die gesetzlichen Decennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um dieselben haben ihre vorschriftgemäß instruirten, an des hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, und zwar wenn sie bereits an einer öffentlichen Lehranstalt in Verwendung stehen, durch ihre vorgesetzten Directionen und Landesbehörden bis Ende October l. J. hierorts einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau am 8. September 1858.

Privat-Inserate.

Ausweis (953. 3)

über die Betriebs-Einnahmen der k. k. priv. galiz.

Carl-Ludwig-Bahn.

Betriebsstrecke: 16 Meilen.

Die Bahnstrecke von Krakau bis Dębica nebst Flügelbahn Bierzanow-Wieliczka wurde von der Carl-Ludwig-Bahn mit 1. August d. J. in eigenen Betrieb übernommen.

Monat	Für Personen, Gepäck und Eilgut	Für Frachten	Zusammen
	Gulden Conventions-Münze		
August 1858	25,827	64,805	90,632

Die Betriebs-Einnahmen für die Zeit vom 1sten Jänner bis 31. Juli d. J., welche während der Staats-Regie zu Gunsten der Carl-Ludwig-Bahn eingeflossen sind, werden seiner Zeit veröffentlicht werden.

Wien, den 1. Sept. 1858.

Von der k. k. pr. gal. Carl-Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
15	2	330‴ 11	16 0	59	Süd-Ost schwach	heiter		8 8	18 3
	10	330′ 37	10 6	91	" "	trüb			
16	6	330′ 77	10 8	90	Nord-Ost schwach	"			

Getreide-Preise

auf dem öffentlichen Wochenmarkte in Krakau und in 3 Gattungen classificirt.

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	4	15	4	21	3	45	4	12¾	—	—	—	—
" Saat-Weiz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Roggen	2	12	2	15	2	3	2	4	—	—	—	—
" Gerste	—	—	2	—	—	—	1	45	—	—	—	—
" Früh-Hafer	—	—	1	22¾	—	—	1	15	—	—	—	—
" Erbsen	3	10	3	15	2	45	3	—	—	—	—	—
" Hirsegrütze	4	15	4	33	3	50	4	7¾	—	—	—	—
" Fasolen	3	45	4	—	3	—	3	30	—	—	—	—
1 Pd. fettes Rindfleisch mag.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Rind-Lungenfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metz. Hirse	2	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—
" Buchweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Kartoffeln neu	—	—	—	56	—	—	—	48	—	—	—	—
" alt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	1	—	—	—	—	54	—	—	—	—
" Stroh	—	—	—	40	—	—	—	36	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	2	45	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	—	45	—	—	—	42	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerstengrütze ⅛ Metz	—	24	—	25¾	—	20	—	22	—	18	—	19¼
Gerstschauer dto	1	10	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	1	7¾	—	—	1	5	—	—	—	—
Perl dto.	—	54	1	7¾	—	54	—	48	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	—	48	—	—	—	45	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	37¾	—	—	—	36	—	—	—	—
Graupe dto.	—	—	—	33	—	—	—	30	—	—	—	—
Mehl aus fein dto.	—	—	—	33	—	—	—	31	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 14. September 1858.
Deleg. Bürger Cengler — Magistrats-Raht Loziński — Markt-Kommissar Jezierski

Wiener Börse-Bericht

vom 14. Septbr. 1858.

	Geld–Waare
Nat.-Anlehen zu 5%	83¾–84
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	91–91½
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	95–95½
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	83¾–83⅞
detto 4½%	73¼–74
detto 4%	66¼–66½
detto 3%	49½–50
detto 2½%	41¼–42
detto 1%	16¼–16½
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97–
Oedenburger detto 5%	96–
Pesther detto 4%	95–
Mailänder detto 4%	95–
Grundentl.-Obl. N. Oest. 5%	93–93¼
detto v. Galizien, Ung. ic. 5%	82¾–83¼
detto der übrigen Kronl. 5%	85–86
Banco-Obligationen 2½%	65–65½
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	316–318
detto 1839	133¾–133⅞
detto 1854 4%	109¾–109⅞
Como Rentscheine	16¼–16½
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	78–79
Nordbahn-Prior.-Oblig. 5%	88½–88¾
Gloggnitzer detto 5%	85½–85¾
Donau-Dampfschiff-Obl. 5%	88–88¼
Lloyd detto (in Silber) 5%	88–88½
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	110–111
Actien der Nationalbank ohne Div.	951–952
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	100–100¼
Actien der Oest. Credit-Anstalt	253–253¼
" " N.-Oest. Escompte-Ges.	118½–118¾
" " Ludwig-Linz-Gmundner Eisenbahn	—
" " Nordbahn	170¾
" " Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	276–276¼
" " Kaiserin Elisabeth Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung	100¼–100⅜
" " Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	93¼–94
" " Theisbahn	100–100¼
" " Lomb. venet. Eisenb.	252–253
" " Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft	530–532
" " Donau-Dampfschiffahrts-Lose	103–103½
" " Lloyd	352–355
" " Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	57–58
" " Wiener Dampfm.-Gesellsch.	84–85
" " Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	18–19
" " detto 2. Emiss. mit Priorit.	28–29
Fürst Esterhazy 40 fl. C. M.	79¼–79½
" Salm 40 "	42¼–42½
" Palffy 40 "	40¼–40½
" Clary 40 "	38¼–38½
" St. Genois 40 "	37¾–37⅞
" Windischgrätz 20 "	26¼–26½
Gf. Waldstein 20 "	26¼–26½
" Keglevich 10 "	15¼–15½
Amsterdam (2 Mon.)	84¾
Augsburg (Uso.)	102¼
Bukarest (31 T. Sicht)	271½
Constantinopel detto	
Frankfurt (3 Mon.)	101¾
Hamburg (2 Mon.)	74¾
Livorno (2 Mon.)	101
London (3 Mon.)	9 9
Mailand (2 Mon.)	[illegible]
Paris (2 Mon.)	118¾
Kais. Münz-Ducaten-Agio	4⅞–5
Napoleonsd'or	8 1–2
Engl. Sovereigns	10 6
Russ. Imperiale	8 8

In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski. **Beilage.**

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Amtliche Erläße.

Nr. 39625. **Kundmachung** (937. 3)

der Vorlesungen am k. k. politechnischen Institute in Wien im Studienjahre 1858/9 und Vorschriften für Aufnahme in dasselbe.

Organisation.

Das k. k. politechnische Institut enthält als Lehranstalt 2 Abtheilungen.

I. Die technische, in welcher die physikalisch-mathematischen Wissenschaften und deren Anordnung auf alle Zweige technischer Ausbildung gelehrt werden.

II. Die commerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt.

Außer dieser beider Abtheilungen befinden sich am Institute noch:

III. Der Vorbereitungs-Jahrgang für Jünglinge, deren Vorbildung der für die Aufnahme in die technische oder commercielle Abtheilung festgesetzten Bedingungen nicht entspricht und die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in eine Mittelschule gewiesen werden können.

IV. Die Gewerbszeichnenschulen in denen Jünglinge jedes Alters, welche sich irgend einer industriellen Zweige widmen den jeder derselben entsprechenden Zeichnenunterricht erhalten.

Von Sprachen werden am Institute die orientalischen öffentlich, und den Hörern am Institute nützlichsten europäischen außerordentlich gelehrt.

Ordentliche Lehrgegenstände.

In der technischen Abtheilung.

Die Elementar Mathematik:
Professor Josef Kolbe.

Die reine höhere Mathematik:
Professor Friedrich Hartner.

Die darstellende Geometrie:
Prof. Johann Hönig.

Die Mechanik und Maschienenlehre:
Prof. Regierungsrath A. Ritter von Burg.

Die practische Geometrie:
Prof. Dr. Josef Herr.

Die Physik: Prof. Ferdinand Hessler.

Die Landbauwissenschaft: Prof. Josef Stummer.

Die Wasser und Strassenbauwissenschaft:
Prof. Josef Stummer.

Die Mineralogie; Geografie und Paläontologie:
Prof. Dr. Franz Leydolt.

Die Botanik: Prof. Dr. Franz Leydolt.

Die allgemeine technische Chemie in Verbindung mit eigenen Uebungen in einem Laboratorium der analitischen Chemie:
Prof. Dr. Anton Schrötter.

Die chemische Technologie in zwei Semestralcursen in Verbindung mit practischen Uebungen in einem eigenen Laboratorium vorgetragen, von dem supplirenden
Prof. Dr. Josef Pohl.

Die mechanische Technologie:
Supplirender Prof. Rudolf Freiherr v. Kumler.

Die Landwirthschaftslehre:
Prof. Dr. Albert Fuchs.

Das vorbereitende technische Zeichnen:
Prof. Johann Hönig.

Das Blumen and Ornamentenzeichnen:
Prof. Anton Fiedler.

In der commerciellen Abtheilung.

Die Handelswissenschaft:
Prof. Dr. Herman Blodig.

Das österreichische Handels- und Wechselrecht:
Prof. Dr. Hermann Blodig.

Der kaufmannische Geschäftsstyl:
Prof. Karl Langner.

Die Merkantil-Rechenkunst:
Prof. Georg Kurzbauer.

Die kaufmannische Buchhaltung:
Prof. Georg Kurzbauer.

Die Waarenkunde:
Supplirender Prof. Adolf Machatschek.

Die Handelsgeografie:
Prof. Karl Langner.

Für beide Abtheilungen.

Die türkische Sprache:
Prof. Moriz Wickerhauser.

Die persische Sprache:
Prof. Heinrich Barb.

Die vulgär-arabische Sprache:
Lehrer Anton Hassan.

Die italienische Sprache und Literatur:
Lehrer Franz Benetelli.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die juridisch-politische und kameralistische Arithmetik:
Vice-Director Josef Beskiba.

Die Astronomie: Prof. Dr. Josef Herr.

Die Anwendung der Lehren der Mathematik auf einzelne Theile der Baukunst:
Docent k. k. Minist.-Ober-Ingenieur Georg Rebhann.

Die analitische Geometrie im Raume:
Docent Mathias Hartman Edler v. Franzenshuld.

Die österreichische Gefällengesetze
Prof. Dr. Hermann Blodig.

Ueber das Mikroskop und dessen Anwendung:
Docent Dr. Josef Pohl.

Die französische Sprache und Literatur:
Lehrer Georg Legat.

Die englische Sprache und Literatur:
Docent Johann Högel.

Unterricht in der Kalligraphie:
Lehrer Jakob Klaps.

Die chirurgischen Hilfeleistungen bei Unglücksfällen:
Docent Johann Kugler.

Die obligaten Lehrgegenstände für den Vorbereitungs-Jahrgang sind:

Die Elementar-Mathematik.
Die Experimental-Physik.
Die Naturgeschichte aller drei Reiche.
Der Natur.
Die Stylistik.
Das vorbereitende Zeichnen.

Der Unterricht in der Gewerbs-Zeichnenschule umfaßt:

Das vorbereitende Zeichnen.
Das Manufactur-Zeichnen.
Das Zeichnen für Baugewerbe- und Metallarbeiten.
Das Zeichnen für Maschienen und deren Bestandtheile.

Populäre Vorträge an Sonntagen und Feiertagen finden für Jedermann freien Zutritt statt:

Ueber Arithmetik.
Ueber Geometrie.
Ueber Mechanik.
Ueber Experimental-Physik.

Vorschriften

für die Aufnahme in das k. k. politechnische Institut.

I. Allgemeine Vorschriften.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 20. September bis 1. October Vormittags in der Directions-Kanzlei statt.

Die sich später Meldenden können, wenn sie die Ursache ihres späteren Erscheinens gehörig nachgewiesen haben, nur bis zum 15. October incl. aufgenommen werden. Ueber diesen Termin hinaus findet selbst im Falle der Krankheit keine Aufnahme statt.

Matrikelscheine können nur der persönlich erscheinenden Hörern ausgefertigt werden.

Jeder Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmszeit ausweisen, und die zu einem erfolgreichen Besuche der Vorlesuchen nothwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht

Die Aufnahme muß für jedes Jahr erneurt werden.

Für die Immatrikulirung ist die Taxe von 4 fl. CM., nebst 15 kr. Stempelgebühr sogleich in die Instituts-Kassa zu entrichten.

II. Für die Immatrikulirung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder commerciellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen, oder das Obergymnasium mit 8 Jahrgängen, oder den Vorbereitungs-Jahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolvirt haben, oder sich einer Aufnahms-Prüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in diese beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16 Jahr gefordert. Jeder Studierende in diesen beiden Abtheilungen kann sich die Lehrfächer wählen mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, insoferne er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag.

Wer kein Prüfungszeugniß besitzt, muß doch eine Frequentations-Bestättigung vorlegen, dieß auch dann, wenn er nachträgliche Prüfung anzusuchen beabsichtiget.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn die Landbauwirthschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstande verbundenen Zeichnungsunterricht eigenmächtig versäumen, nur die Direction kann bei besonderen wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungs-Unterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungs-Jahrgang ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Aufnahms-Prüfungen beginnen am 24. September und jede derselben muß in der für sie unmittelbar nothwendigen Zeit vollendet sein. Jeder sich um eine solche Prüfung Bewerbende muß einen Ausweiß über seine Beschäftigung seit dem vollendeten zehnten Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmsprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semester, welche zur Absolvirung eines Obergymnasiums oder einer Ober-Realschule nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich sind, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder commercielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. spätestens am 1. December und 1. Mai des Studienjahres zu leisten. Die Bedingungen unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angesucht werden kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemacht.

Die an dem practischen Curse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theilnehmenden, haben den betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginn jeden halben Jahres 20 Gulden CM. zu entrichten. Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen nur 10 fl. CM. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatriculirung als außerordentlicher Hörer.

Als außerordentlicher Hörer werden nur Jene aufgenommen, welche eine selbstständige Stellung haben, k. k. Officiere oder Unterofficiere, Staats- oder Privat-Beamte auch Hörer einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung oder als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu höhren beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerodentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbstständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren practischen Zwecken dedürfen worüber sie sich bei der Direction gehörig auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sei.

Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen, gleichfalls in der Directions-Kanzlei zu melden; er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse enthoben, kann aber auch kein ämtliches Prüfungs-Zeugniß, sondern nur ein von der Direction vidimirtes Frequentations-Zeugniß, oder ein Privatprüfungs-Zeugniß seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat binnen der ersten 14 Tagen jedes Halbjahres das Unterrichtsgeld mit 12 Gulden zu erlegen, widrigenfalls im der weitere Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt, und in der mittelst Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemachten Weise angesucht.

IV. Für die Zulaßung als Gast.

Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbstständigen Stellung zugelassen welche nur einen kleinen Cyclus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu höhren beabsichtigen.

Die Zulaßung als Gast ertheilt der betreffende Professor insoferne, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum und mit Erfolg zu ertheilende, Unterricht in dem betreffenden Hörsaale oder Laboratorium gestatet.

V. Für die Aufnahme in den Vorbereitungs-Jahrgang.

Als Schüler des Vorbereitungs-Jahrganges werden jene aufgenommen, welche

a) achtzehn Jahre oder doch noch vor dem 1. Jänner 1841 geboren sind, und
b) die sich beireits einem gewerblichen oder industriellen Geschäfte während eines Zeitraumes gewidmet haben, welcher zur Erlegung desselben nach den bestehenden Vorschriften gefordert, oder als nothwendig anerkannt wird. In zweifelhaften Fällen darf dieser Zeitraum ein weniger als zwei volle Jahre betragen.

Andere Aufnahmsbewerber sind an die Realschulen gewiesen.

In den Vorbereitungs-Jahrgang werden weder außerordentliche Hörer noch Gäste zugelassen.

Die Schüler des Vorbereitungs-Jahrganges sind zum Erlag der Aufnahmstaxe von 4 fl. nebst Stempelgebühren und eines Unterrichtsgeldes von 6 fl. für jedes Halbjahr verpflichtet, welches spätestens bis 1. December und 1. Mai entrichtet sein muß.

VI. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände für den Unterricht in Sprachen und für die Gewerbs-Zeichnenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet.

Für dieselbe ist weder eine Taxe noch ein Unterrichtsgeld an die Instituts-Kassa zu entrichten.

Die Direction des k. k. politechnischen Institutes.
Wien, am 31. August 1858.

N. 804. **Edict.** (879. 3)

Vom Wieliczkaer k. k. Bezirksamte als Gericht wird zur Befriedigung der von Jakob Kopel Schornstein und Babette Eibenschütz wider den Wieliczkaer Salzsoole-Badeverein mit Urtheil des bestandenen Magistrats der k. freier Salinen Bergstadt Wieliczka dto. 9. October 1852 Z. 1456 ersiegten Forderung von 1000 fl. CM. sammt den vom 30. März 1849 bis 30. März 1852 mit 6% und vom 30. März 1852 bis zum Zahlungstage mit 5% zu berechnenden Vorzugszinsen den Gerichtskosten von 11 fl. 3 kr. CM. und den mit 7 fl. 23 kr. CM. bereits früher, und mit 25 fl. 46½ kr. CM. gegenwärtig zuerkannten Executionskosten die mit dem Beschlusse des bestandenen Wieliczkaer Magistrats vom 19. Mai 1855 Z. 701 bereits bewilligte zwangsweise Feilbietung der dem Salzbad-Vereine gehörigen unterm Nr. 210 in Wieliczka gelegenen Realität, in dem einzigen durch dreimalige Einschaltung in der Krakauer Zeitung, dann durch Affigirung und Trommelschlag kund **zumachenden fünften Licitationstermine das ist am 30.** September 1858 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden erleichternden Licitationsbedingunden abgehalten werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der durch die gerichtliche Schätzung ermittelte Werth mit 1215 fl. CM. angenommen.
2. Bei dem besagten Feilbietungstermine wird die zu veräußernde Realität N. 210 in Wieliczka, falls dieselbe weder über noch um den Schätzungswerth veräußert werden sollte, auch unter dem Schätzungswerthe um welchen Preis immer hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat von der Licitation $1/20$ des obigen Schätzungswerthes im runden Betrage von 61 fl. CM. im Baaren zu Händen der Commission als Vadium zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber gleich nach vollendeter Licitation zurückgestellt werden wird.
4. Der Ersteher hat den dritten Theil des Kaufpreises in welchen das Vadium einzurechnen kömmt, binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zur Wissenschaft nehmenden Bescheides die übrigen $2/3$ des Kaufschillings dagegen binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungsordnung an das hiergerichtl. Depositenamt im Baaren zu erlegen, er ist jedoch eventuel auch verpflichtet die auf der Realität haftenden Schulden in soweit sich der Kaufpreis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, es steht ihm daher für den letzeren Fall das Recht zu, unter Beibringung einer vorschriftsmäßigen Erklärung der betreffenden Gläubiger einen entsprechenden Betrag des Kaufpreises in Abschlag zu bringen.
5. Gleich nach Erlag des dritten Theiles des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen jedoch auf seine Kosten die Realität in den physischen Besitz und Benützung übergeben werden, dagegen wird derselbe verbunden sein vom Tage der physischen Besitzübergabe angefangen, alle auf der Realität haftenden Steuern und öffentlichen Abgaben überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Lasten zu tragen und von der restlichen $2/3$ des Kaufpreises 5% Zinsen in halbjährigen decursiven Raten an das h. g. Depositenamt für die gemeinschaftliche Sache der Hypothekargläubiger und des Realitätseigenthümers abzuführen. Sobald der Ersteher den drittten Theil des Kaufschillings an das Depositenamt erlegt haben wird, wird demselben über dessen Einschreiten und auf dessen Kosten, jedoch nach vorläufigen Nachweisung der von ihm aus Eigenem berichtigten Uebertragungsgebühr des Eigenthumsdecret zu der erstandenen Realität ausgefolgt, und derselbe ebenfalls über Einschreiten als Eigenthümer der erstandenen Realität in dem Grundbuche intabulirt zugleich wird aber auch die Verbindlichkeit desselben zur Bezahlung der erstlichen $2/3$ des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, dann die Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuern und öffentlichen Abgaben, so wie auch die Relicitationsstrenge im Lastenstande der obigen Realität einverleibt und es werden überdieß alle Lasten aus dem Passivstande der Realität gelöscht und auf die restlichen $2/3$ des Kaufpreises sammt Zinsen den Grundbüchern übertragen werden.
6. Der Verkauf dieser Realität geschieht in Pausch und Bogen und es erlangt der Käufer nur auf jenes den Anspruch was in der Schätzung enthalten ist, daher er sich von der Beschaffenheit der zu veräußernden Realität aus dem Schätzungsacte und Tabularextract welche in der h. g. Registratur eingesehen werden können, die Ueberzeugung verschaffen hat.
7. Sollte der Käufer der einen oder der andern Bedingung nicht nachkommen, so wird eine neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbietung der fräglichen Realität ausgeschrieben, und dieselbe um jeden Preis veräußert werden, der Käufer wird aber gehalten sein, die dießfälligen Kosten, so wie auch allen wegen geringeren Meistbotes oder sonst entstehenden Schaden aus dem Vadium und seinem Vermögen zu ersetzen.

Von dieser Licitationsausschreibung wird Jakob Kopel Schornstein und Babetten Eibenschütz als Executionsführer, der Salzbade-Verein in Wieliczka als Execut zu Händen des Curators Hrn. Dr. Felix Boczkowski und der für die in der Zwischenzeit zur Gewahr gelangenden Tabulargläubiger bestellte Curator Hr. Carl Seifert verständigt.

K. k. Bezirksamt als Gericht.
Wieliczka am 27. Juli 1858.

Z. 11443. **Edict.** (913. 3

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird der Frau Maria de Zarskie Kowalewska, dann ihren nach Stanislaus Kowalewski hinterbliebenen Kindern Thomas, Hilarius, Johann, Augustine verehelichte Weiss, Marie verehl. Radecka, Thekla und Anna Kowalewskie mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und Herrn Wenzeslaus Kowalewski in Marcówka Wadowicer Kreises, Franz und Teofila **Znamięcka dato. 13. August 1858 Z. 11443 we-**

gen Extabulirung vom 4000 flp. n. 17, n. 11 und n. 46 on., aus dem Lastenstande der Güter Zembrzyce durch Hrn. Dr. Geissler eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber auf den 28. September 1858 um 10 Uhr Vormittags zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung angeordnet wurde, wozu die Parteien unter Strenge des §. 25 G. O. mit dem Beisatze vorgeladen werden, die Vorschrift des §. 23 der G. O. zu beobachten.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Fr. Maria de Zarskie Kowalewska dann ihren nach Stanislaus Kowalewski hinterbliebenen Kindern Thomas, Hilarius, Johann, Augustine verehl. Weiss, Maria verehelichte Radecka, Thekla und Anna Kowalewskie unbekant ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Machalski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Zyblikiewicz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Lanes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau am 23. August 1858.

N. 4527. **Edict.** (914. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird aus Anlaß der unterm 14. Juli 1858 Z. 4527 überreichten Klage des Johann Towarnicki Doctor der Medicin und Realitätenbesitzers in Rzeszów wider den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Andreas Kurowski oder dessen allenfällige dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Erben wegen Löschung und Extabulirung des zwischen Paul Trypski und Andreas Kurowski am 4 Mai 1816 und dem Miethzins von 266 fl. geschlossenen und wie dom. 1. pag. 207 n. 1 on. im Lastenstande der Realität NC. 4/7 in Rzeszów intabulirten einjährigen Miethvertrages den Belangten Hrn. Jur. Dr. Reiner Landesadvokat in Rzeszów, mit Substituirung des Hrn. Jur. Dr. Grabczyński Landesadvokaten in Tarnów als Curator aufgestellt und die Tagfahrt zur ordentlichen mündlichen Verhandlung unter der Folgen des §. 25 G. O. auf den 22. September 1858 Vormittags 9 Uhr angeordnet.

Hievon geschieht an die Belangten die Erinnerung, damit dieselben zur Tagfahrt allenfalls selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Curator ihre Rechtsbehelfe mittheilen oder sich auch selbst einen anderen Sachwalter bestellen und anher namhaft machen oder überhaupt das zu ihrer Vertheidigung Dienliche veranlassen, widrigens sie sich die Folgen ihres Säumnisses selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów am 17. Juli 1858.

Z. 2042. **Edict.** (934. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Wieliczka wird hiemit bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen der Olimpia de Pągowska um die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung ihres Bruders Wilhelm Felix Pągowski ehemaligen Dominieal-Actuars welcher am 26. Februar 1846 während der politischen Unruhen unter den Insurgenten bei Gdów in naher Todesgefahr sich befand und seit dieser Zeit vermist wird, gewilliget und der Wieliczkaer Bürger Jakob Płaziński zum Curator dieses Vermisten ernannt worden.

Wilhelm Felix Pągowski wird daher aufgefordert binnen einem Jahre vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe, oder den ernannten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, weil sonst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist über neuerliches Ansuchen zu seiner Todeserklärung würde geschritten werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Wieliczka am 24. August 1858.

N. 10988. **Edict.** (925. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß gegen den dem Wohnorte nach unbekannten Salomon Zins, seitens des Hersch Jakobowitz eine Wechselklage unterm 26. Juli 1858 Z. 10988 wegen Zahlung der Summe pr. 300 fl. s. N. G. hiergerichts überreicht wurde, worüber mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 3. August l. J. Z. 10988 die Zahlungsauflage erlassen wurde. Da der Aufenthaltsort des Geklagten Salomen Zins diesem Kreisgerichte unbekannt ist, so wird auf seine Gefahr und Kosten der hiesige Advokat Dr. Kański mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kaczkowski demselben zur Wahrung seiner Rechte als Curator bestellt und ihm der obige Bescheid vom 3. August 1858 Z. 10988 zugestellt.

Hievon wird Salomon Zins zu dem Ende verständigt, daß er mit dem bestellten Vertreter sich in das Einvernehmen setze oder das Zweckdienliche persönlich veranlasse nach Umständen einer anderen Bevollmächtigten ernenne und anher namhaft mache, widrigens er die aus der Unterlassung entstehen könnenden nachtheiligen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 3. August 1858.

N. 10109. **Edict.** (926. 3)

Vom k. k. Lands-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Helena Gräfin Hussarzewska, Alfons Grafen Sierakowski und Johanna Działowska, die Frau Anna Wilkoszewska unterm präs. 11. Juni 1855 Z. 10644 beim bestandenen Landrechte in Tarnów Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Mitbelangten Helena Gräfin Hussarzewska unbekannt ist, so hat das in jener Angelegenheit zur Verhandlung gegenwärtig zuständige k. k. Landes-Gericht zu Krakau zur deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Mraczek als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau am 16. August 1858.

N. 5335. **Edict.** (928. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird den der Fr. Constatia Kłodnicka fideicommissarisch substituirten dem Namen und dem Wohnorte unbekannten Erben hiemit bekannt gegeben, daß die Gemeinde Zarzyce wider die Grundherrschaft Zarzyce namentlich Frau Konstantia Kłodnicka und die fideicommissarisch substituirten Erben wegen Anerkennung des Eigenthums der Gemeinde Zarzyce über den in Zarzyce längst des Sanflusses von Przędziel bis Kliszów gelegenen über 132 Joch enthaltenden Grund und wegen Rechnungslage aus den Einkünften dieses Grundes die Klage sub präs. 16. August 1858 Z. 5338 beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte überreicht hat, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 17. November 1858 Vormittags 9 Uhr angeordnet und hierzu beide Theile unter der Strenge des §. 25 G. O. vorgeladen wurden.

Da die mitbelangten fideicommissarisch substituirten Erben und zwar bezüglich der Hälfte der Güter Zarzyce die Familie der Salomea Kłodnicka geborne Zeromska und die Anverwandten des Leo Kłodnicki bezüglich der ganzen Güter Zarzyce die allfälligen Kinder der Eheleute Felix und Konstantia Kłodnickie die nächsten Anverwandten der Konstatia Kłodnicka und diejenigen, welchen Konstantia Kłodnicka die Güter Zarzyce bestimmen sollte dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wurde derselben zur Wahrung ihrer Rechte auf ihre Gefahr und Kosten Hr. Adv. Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Hrn. Adv. Dr. Kaczkowski zum Curator bestellt.

Hievon werden die besagten mitbelangten fideicommissarischen Erben mit dem verständigt, damit sie dem bestellten Vertreter ihre Behelfe mittheilen oder einen andern Sachwalter dem Gerichte namhaft machen.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów am 20. August 1858.

Z. 25765. **Kundmachung.** (931. 3)

Die Vorlesunger am k. k. Militär-Thierarznei-Institute zu Wien, werden am 5. October l. J. ihren Anfang nehmen.

Die Aspiranten aus dem Civile für diesen Lehrkurs müssen das 17te Lebensjahr vollendet und dürfen das 24te nicht überschritten haben und müssen sich mit den Zeugnissen über die, wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsklasse stattgefundene Absolvirung des Unter-Gymnasium oder der Unter-Realschule ausweisen.

Der Studienkurs dauert durch 3 Jahre, nach Absolvirung desselben und Ablegung der strengen Prüfungen erhalten die Kandidaten ein Diplom, durch welches sie zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange in den sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates berechtiget werden.

Diplomirte Aerzte und approbirte Wundärzte, dann diejenigen Kurschmiede, welche nach dem früheren Studienplane den zweijährigen Lehrkurs zurückgelegt haben, können den thierärztlichen Curs innerhalb 2 Jahren absolviren, jedoch können die Letzteren nur dann zur Aufnahme zugelassen werden, wenn sie sich mit den Zeugnissen über das entsprechend zurückgelegte Unter-Gymnasium oder die Unter-Realschule auszuweisen vermögen, und das 36te Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, nur für die Ablegung der strengen Prüfungen ist die vorgeschriebene Taxe zu entrichten.

Die Aspiranten für den thierärztlichen Lehrkurs haben sich, unter Beibringung des Taufscheines und sämmtlicher Studien Zeugnisse in der ersten Monatshälfte October's laufenden Jahres bei dem Studien-Director des k. k. Militär-Thierorznei-Institutes persönlich zu melden. Mit 15. October wird die Aufnahme unwiderruflich geschlossen.

Vom k. k. Armee-Ober-Commando.

Wien, am 28. August 1858.

Nr. 9275. **Kundmachung.** (938. 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction wird bekannt gegenben daß wegen Verpachtung der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischausschrottung und den steuerbaren Vieschlachtungen 7 Post 10—16 in den Pachtbezirken 1. Pilsno so wie des dem Stadt Pilsno mit 15% bewilligten Gemeindezuschlages, 2 Dembica dann 3 vom Weinausschanke 7 P. 4—6 in der Stadt Tarnów sammt Vorstädten Grabówka, Kantarówka, Pogwizdów, Strusina, Terlikówka und Zabłocie so wie des der Stadt Tarnów bewilligten 5% Gemeindezuschlages auf die Dauer von drei Jahren d. i. vom 1. November 1858 bis letzten October 1861 jedoch mit Vorbehalt des Rechtes der wechselseitigen Ankündigung vor Ablauf eines jeden Verwaltungs-Jahres in der gesetzlichen Frist, unter den mit Ankündidung vom 1. August 1858 Z. 8314 kundgemachten Bedingungen eine zweite Licitation abgehalten werden wird, und zwar rücksichtlich der Fleischverzehrungssteuer des Pachtbezirkes

ad 1. Pilsno am 20. September 1858.

ad. 2. Dembica am 20. September 1858 Nachmitt. unb rücksichtlich der Weinverzehrungssteuer ad 3 in der Stadt Tarnów sammt Vorstädten am 21. September 1858 Vormittags.

Der Fiscalpreis ist rücksichtlich des Pachtobjectes:

ad 1. Pilsno mit Inbegriff des 15% Gemeindezuschlages auf 1428 Gulden österreichische Währung,

ad 2. Dembica auf 3,249 Gulden 75 Nkr.

ad 3. Tarnów auf 4,110 Gulden 75 Nkr. österreich. Währung, bestimmt.

K. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Tarnów am 1. September 1858.

Z. 526. **Concurskundmachung.** (939. 3)

Bei den neu organisirten Sammlungskassen des Krakauer Verwaltungsgebietes sind folgende Stellen zu besetzen, u. z.:

1. Bei den Sammlungskassen zu Tarnów u. Wadowice von denen erstere zugleich als Hauptzollamt fungirt, die Einnehmersstelle in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. und einem Quartiergelde jährlicher 100 fl. und die Kontrollorsstelle in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. und dem Quartiergelde jährl. 90 fl., dann
2. bei den Sammlungskassen zu Bochnia, Jasło. Rzeszów nnd Neu-Sandez die Einnehmersstelle in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. und dem Quartiergelde jährlicher 90 fl., sämmtliche Stellen mit der Verbindlichkeit zum Cautionserlage im Gehaltsbetrage.

Die Gesuche sind unter Bezeichnung der Sammlungskasse zu welcher competirt wird, dann unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses der zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung oder Verwendung, der Fähigkeit zum Erlage der Caution im einjährigen Gehaltsbetrage der Kenntniß der polnischen oder einer verwandten slavischen Sprache und unter Angabe ob und in welchem Grade der Bewerber mit Finanzbeamten im Krakauer Verwaltungsgebiete verwandt oder verschwägert ist, bis 5. October 1858 bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau am 4. September 1858.

N. 688. **Kundmachung.** (944. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Lieferung:

1. vom $58^{11}/_{12}$ Klafter harten Brennholzes, 134 Zentner Lagerstroh, 736 Pfd. reinen Unschlitts, 65 Pfd. Unschlittkerzen. 6936 Stück Lampendochte, dann der nöthigen Schmiedearbeit und Schuhschmier für das Gefangenhaus, und

2. von $79^{3}/_{4}$ Kft. harten Brennholzes, dann 36 Pfd. reinen Unschlitts und 910 Stück Lampendochte für das Kreisgerichtsgebäude in dem Verwaltungsjahre 1859, bei diesem k. k. Kreisgerichte eine öffentliche Licitation am 20. September 1858 und wenn diese mißlingen sollte am 27. und 28. September 1858 die zweite und dritte Licitation, jedesmal um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, wozu Unternehmungslustige vorgeladen werden.

Das Vadium beträgt für die Unternehmung ad 1. 92 Gulden österr. Währung und ad 2. 75 Gulden österr. Währung.

Die übrigen Licitationsbedingungen können am Tage vor der Licitation bei dem k. k. Kreisgerichte eingesehen werden. Auch schriftliche mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Offerten werden bei der Verhandlung angenommen werden.

Vom k. k. Kreigerichts-Präsidium.

Neu-Sandez am 6. September 1858.

Z. 4815. **Edict.** (945. 3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Herrn Julian Marynowski in die Einleitung des Verfahrens wegen Todeserklärung seines seit dem Jahre 1846 vermißten Bruders Nikodem Heinrich z. N. Marynowski, welcher während der im Februar 1846 in Galizien ausgebrochenen Unruhen im Tarnower Kreise, Herrschaft Olesno ums Leben gekommen sein soll, gewilligt, und demselben Hr. Landes-Advokat Dr. Zieliński mit Substituirung des Hrn. Landes-Adv. Dr. Pawlikowski zum Curator bestellt worden.

Hievon wird Nikodem Heinrich z. N. Marynowski mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß das Gericht, wenn er binnen Jahresfrist nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens setzt, zu dessen Todeserklärung schreiten werde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 16. August 1858.

Z. 102. **Edict.** (935. 3)

Vom Jordanower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am 11. December 1831 Anton Wróbel Grundwirth von Skomielna czarna ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen Alleinerben Josef Wróbel unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit dem für ihn aufgestellten Curator Michael Machajczyk abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Jordanów am 5. August 1858.

Z. 23421. **Kundmachung.** (950. 3)

Laut Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. August d. J. Z. 3822 ist bei der vom 2. August 1858 in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 296. Verlosung der älterer Staatsschuld die Serie Nr. 377 gezogen worden.

Diese Serie enthält die mährisch-ständische Aerarial Obligationen de Sessione 6. December 1793 zu 4% Nr. 28125 mit einem Zehntel der Capital-Summe, dann ärarial Obligationen der Stände von Schlesien von baaren Einlagen Litt. D. 2 zu $3^1/_2$ % von Nr. 1767 bis incl. 8184; von Naturallieferungen und baaren Einlagen Litt. D. 3 zu 4% von Nr. 26 bis incl. 6114; von baaren Einlagen Litt. D 4 zu $4^1/_2$ % Nr. 2592 und 7158; endlich zu 4% von baaren Einlagen und Naturallieferungen Litt. D. 6 von Nr. 6128 bis incl. 7270 und von Naturallieferungen und baaren Einlagen Litt. D. 7 von Nr. 7274 bis inclusive 7550 im gesammten Capitalbetrage von 1,270,303 fl. $40^2/_4$ kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,002 fl. 3 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem urspringlichen Zinsfuße in Conv. Mze. verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden. Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 5. September 1858.

N. 1071. **Lizitations-Ankündigung** (955.3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß wegen Ueberlassung der Bespeisung der Gefangenen des k. k. Tarnower Kreis- und städtisch-delegirten Bezirks-Gerichtes im Verwaltungs-Jahre 1859 nach Umständen auch 1860 und 1861 an einen Unternehmer am 27. September 1858 um 9 Uhr Vormittags im hierortigen Kreisgerichts-Gebäude eine minuendo Licitation abgehalten werden wird, zu welcher Unternehmungslustige versehen mit dem Vadium von 580 fl. österreichischer Währung im Baaren oder in gesetzlich gestatteten kursmäßig zu veranschlagenden öffentlichen Obligationen zu erscheinen eingeladen werden.

Die Licitationsbedingnisse können hiergerichts während die Amtsstunden eingesehen und auch denselben entsprechende schriftliche Offerten vor und während der Licitations-Verhandlung der Licitations-Commission übergeben werden.

Tarnów am 7. September 1858.

Z. 2588. **Edict.** (957. 3)

Von dem k. k. Makower Bezirksamte als Gerichte wird bekannt gemacht es seien am 5. Juli 1847 Stanislaus Zemlik CN. 91 und am 5. Februar 1849 Klemens Dyrcz CN. 199 zu Skawica mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben, in welchen Ersterer seine Kinder: Regina, Agnes, Adalbert und Josef Zemlik, Letzterer seine Kinder: Jakob, Josef, Regina, Anna, Magdalena und Simeon Dyrcz, zu Erben einsetzte. Da dem Gerichte der Aufenthalt der Agnes Zemlik und Simeon Dyrcz unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre, von dem untengesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Adalbert Ficek Skawicer Ortsrichter abgehandelt würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Maków am 24. Juli 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.